

# Werbeanlagen- und Warenautomatkonzept, 1. Fortschreibung mit Begründung der Satzung



19.09.2025

# Werbeanlagen- und Warenautomatkonzept, 1. Fortschreibung mit Begründung der Satzung

## Im Auftrag:



Kreisstadt Saarlouis  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

## IMPRESSUM

Stand: 19.09.2025

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektleitung:

M.Sc. Lisa Detzler, Umweltplanung und Recht

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten). Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorwort	4
Übersicht Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung	5
Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen	6
Zweiter Teil - Werbeanlagen und Warenautomaten	21
Dritter Teil - Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen	56
Satzungstext	57
Fazit	68

## VORWORT

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild der Innenstadt und von Straßenzügen mit zu bestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassaden gestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, den Stadtraum dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Stadtbildpflege vermieden werden.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Insbesondere durch großflächige Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schlechenden Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes. Werbeanlagen und Warenautomaten sind somit Wesentlich für das städtebauliche Erscheinungsbild eines Ortes.

Als ehemalige Festungsstadt hat die Kreisstadt Saarlouis einen besonderen städtebaulichen sowie kulturhistorischen Wert. Noch heute finden sich eine Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden in dem Bereich, den es auch für zukünftige Generationen zu schützen und zu erhalten gilt.

Aus diesem Grund hat die Kreisstadt Saarlouis bereits im Juli 2022 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung für das gesamte Stadtgebiet eingeführt, um ein Gleichgewicht zwischen Werbeflächenbedarf und Stadtbildpflege zu erreichen.

Die Satzung reguliert die Gestaltung und Platzierung von Werbeanlagen und Warenautomaten, um das charakteristische Stadtbild zu wahren und Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Anforderungen gelten dabei für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Mit Beschluss der Satzung wurde vereinbart, dass die Satzung in regelmäßigen Abständen aufgrund von Erfahrungen aus der praktischen Anwendung fortgeschrieben werden soll. Es hat sich herausgestellt, dass die Konzeption der Satzung an einigen Stellen differenzierter ausgearbeitet werden muss, um effektiver auf die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen des städtischen Umfelds von Saarlouis einzugehen. Dies beinhaltet eine feinere Abstimmung der Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen, um sowohl die wirtschaftlichen Interessen als auch die ästhetischen und kulturellen Belange der Stadt besser in Einklang zu bringen, aber auch eine weitere Ausdifferenzierung der räumlichen Geltungsbereiche und die Ausweitung der Begriffsbestimmung der Arten von Werbeanlagen.

Mit der Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen beauftragt.

## Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung

§ 1 Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung einer Übersicht, welche Arten zu den Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade zählen</li> </ul>
§ 2 räumlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung und Aufnahme zusätzlicher Teilbereiche (u. a. Lebacher Straße, Hülzweilerstraße und Ulanenstraße (Fraulautern); Sonderstandort "Saarbrücker Straße" (Fraulautern); Sonderstandort "Am Kirchenbach" (Roden); Güterbahnhofstraße, Am Kirchenbach, Mühlstraße, Lindenstraße, Saarwellinger Straße, Heiligenstraße (Roden); Erweiterung Provinzialstraße (Lisdorf); Sonderstandort "Ikea" (Lisdorf)</li> <li>• Weitere Ausdifferenzierung der räumlichen Geltungsbereiche hinsichtlich der Regelungsintensität und Bildung von 5 verschiedenen Kategorien (in Ursprungsfassung erfolgte eine Unterteilung in 2 Kategorien)</li> </ul>
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung / Ergänzung der Begriffsbestimmungen der Arten von Werbeanlagen</li> <li>• Ergänzung einer Regelung, dass die Vorschriften auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten gelten</li> </ul>
§ 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung / Ergänzung der geltenden Grundsätze bzgl. der Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten</li> <li>• Aufnahme einer Regelung bzgl. der Zulässigkeit temporärer Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen</li> </ul>
§ 5 Fremdwerbung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Regelungen bzgl. der Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen; Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Teilbereiche der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung (kein vollständiger Ausschluss von Fremdwerbung)</li> </ul>
§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vereinzelte Ergänzungen der Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen und Warenautomaten (im Wesentlichen entsprechen die Regelungen im Bereich 1 jedoch den Regelungen des Bereiches 1 der Ursprungsfassung)</li> </ul>
§ 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Regelung bzgl. der zulässigen Werbeanlagen je Gewerbeeinheit / je Grundstück im Bereich 1</li> </ul>
§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 (leicht abgestufter Schutzanspruch gegenüber Bereich 1) (den Bereich 2 gab es in der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung in dieser Form nicht)</li> </ul>
§ 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme einer Regelung bzgl. der zulässigen Werbeanlagen je Gewerbeeinheit / je Grundstück im Bereich 2</li> </ul>
§ 10 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 (leicht abgestufter Schutzanspruch gegenüber Bereich 2 - Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des Bereiches 2 der Ursprungsfassung) (den Bereich 3 gab es in der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung in dieser Form nicht)</li> </ul>
§ 11 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme einer Regelung bzgl. der zulässigen Werbeanlagen je Gewerbeeinheit / je Grundstück im Bereich 3</li> </ul>
§ 12 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 4 (leicht abgestufter Schutzanspruch gegenüber Bereich 3) (den Bereich 4 gab es in der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nicht)</li> </ul>
§ 13 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme einer Regelung bzgl. der zulässigen Werbeanlagen je Gewerbeeinheit / je Grundstück im Bereich 4</li> </ul>
§ 14 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 5 (entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des Bereiches 4); Differenzierung lediglich hinsichtlich der Zulässigkeit von Plakatwänden (den Bereich 5 gab es in der Ursprungsfassung der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung nicht)</li> </ul>
§ 17 Aufhebung von Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung, dass die vorliegende Satzung die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung von Juli 2022 ersetzt</li> </ul>
§ 18 Kollisionsregel (neu)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Regelungen bzgl. des Umgangs bei Kollision mit Regelungen von Bebauungsplänen</li> </ul>

In den §§ 15, 16 und 19 wurden keine Änderungen vorgenommen.

# Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Begriffe

Der Begriff der Werbeanlage ist in § 12 Abs. 1 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) definiert. Demnach ist eine Werbeanlage durch drei wesentliche Tatbestandsmerkmale beschrieben. Diese sind:

- die feste Verbundenheit mit einem Ort als statische Komponente,
- die Verfolgung einer bestimmten Zweckbestimmung als funktionelle Komponente und
- die Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus als visuelle Komponente.

Werbeanlagen, die sich bis zu 30 cm hinter der Schaufensterscheibe befinden sind ebenfalls Regelungsgegenstand der Satzung. Durch ihre Positionierung direkt hinter der Schaufensterscheibe sind diese aus dem öffentlichen Raum deutlich sichtbar und können somit die gleiche visuelle Wirkung wie außen angebrachte Werbeanlagen haben.

Auch mobile Werbeträger sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.

Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten außerhalb von Gebäuden sowie in die Fassade integrierte Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Geldautomaten sind Warenautomaten im Sinne der Satzung und in allen Bereichen nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.

Von ortsfest genutzten Werbeanlagen ist auch dann auszugehen, wenn Anlagen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer oder auch regelmäßig wiederkehrend an Gebäuden montiert werden (z. B. Fahnen). Auch mobile Werbeträger (z. B. Aufsteller, Dropflags) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.

Der Begriff des Warenautomaten ist in der Landesbauordnung des Saarlandes nicht legal definiert. Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle Automaten außerhalb von Gebäuden sowie in die Fassade



Werbeanlage im Bereich der Provinzialstraße (Zufahrtsbereich zur Innenstadt)



Warenautomaten im Bereich der Provinzialstraße (Lisdorf)

integrierte Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Typische Warenautomaten sind Kaugummibzw. Zigarettenautomaten. Neuerdings werden zudem mehr und mehr „moderne“ Warenautomaten aufgestellt. Diese sind meist gefüllt mit regionalen Produkten von ortssässigen Bauernhöfen und Unternehmen (z. B. Eier-Automat). Solche Warenautomaten werden in der Regel direkt an einem Gebäude aufgebaut oder aber in

extra dafür überdachten „Häuschen“ aufgestellt.

Zu den Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade zählen gemäß der Satzung die Folgenden:

- Beschilderung / Werbtafel
- Schriftzüge und Logos
- Leuchtkästen / -reklame
- Werbebanner



Denkmalgeschütztes Altstadtensemble (Sonnenstraße) mit bestehenden Werbeanlagen (Bereich 1: Kernstadt)

- Plakatwände
- Schaukästen

Genaue Definitionen der einzelnen Werbeanlagen-Arten sind § 3 "Sachlicher Geltungsbereich" zu entnehmen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) eröffnet einer Kommune die Möglichkeit, eine örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten „zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern“ bzw. „aus ortsgestalterischen Gründen“ zu erlassen. Die Satzung darf nicht pauschal das gesamte Stadtgebiet abdecken, sondern muss sich auf einen definierten städtebaulichen Bereich mit bestimmten Merkmalen beziehen.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis ist daher auf die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Bereiche der Kreisstadt beschränkt. Der Regelungsbereich der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden, durch Bundes- und Landesstraßen sowie durch Gemeindestraßen erschlossenen Gebiete.

Hierbei handelt es sich um die Innenstadt (einschl. der Kernstadt) mit ihren Zufahrtsbereichen, die gemischt genutzten Stadtteilzentren von Roden, Fraulautern und Steinrausch sowie die zentralen Hauptverkehrsachsen der Kreisstadt. Zudem liegen auch die Sonderstandorte "Lisdorf" (Provinzialstraße, Ikea und Umfeld), „Fraulautern“ (Saarbrücker Straße, Poco Domäne und Umfeld) und "Am Kirchenbach" (Lidl, Rewe) im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung.

Im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet finden sich hier räumlich verdichtet Einzelhandelsgeschäfte, Kaufhäuser, gastronomische Betriebe, Dienstleistungseinrichtungen und andere Gewerbebetriebe. Zudem handelt es sich hierbei um die Bereiche mit hohem Publikums- und Durchgangsverkehr, sodass diese Bereiche insbesondere für die Errichtung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) besonders interessant sind.

Die bestehenden Gebäude- und Straßenraumstrukturen weisen innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung unterschiedliche städtebauliche Merkmale auf. Bezuglich der Regelungsintensität differenziert die Satzung daher zwischen den Kategorien

- „Bereich 1: Kernstadt“,
- „Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren“,
- „Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“,
- „Bereich 4: (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ sowie
- „Bereich 5: Sonderstandorte“.

Durch diese Unterteilung können städtebaulich bedeutsame Bereiche wie beispielsweise die Kernstadt von Saarlouis besonders geschützt werden.

(1) Bereich 1 „Kernstadt“: Der Bereich 1 umfasst den historischen Stadtkern der Kreisstadt Saarlouis. Neben dem "Großen Markt" und der stark frequentierten Fußgängerzone, zählt hierzu auch die historische Altstadt, der "Kleine Markt" sowie die Kasematten. Im Süden erstreckt sich der Bereich 1 zudem auf den mischgenutzten und einzelhandelsgeprägten Bereich der Lisdorfer Straße (bis zum Einmündungsbereich der Titzstraße).

Die Abgrenzung des Bereiches orientiert sich dabei an dem Inneren Ring der Innenstadt, umgeben vom Luxemburger Ring, dem Kaiser-Friedrich-Ring, der

Titzstraße, dem Prälat-Subtil-Ring, dem Choisyring sowie dem Anton-Merziger-Ring.

Der Bereich 1 "Kernstadt" umfasst somit den zentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Saarlouis und auch die Gebietskulissen mehrerer Gestaltungs-satzungen (u. a. Altstadtsatzung) liegen innerhalb des Bereiches.

Bei dem Bereich 1 handelt es sich dem-nach um die Haupteinkaufslage der Kreisstadt Saarlouis mit entsprechend hohem Durchgangs- und Publikums-verkehr und dementsprechend hohem Ansiedlungsdruck von Werbeanlagen. Als ehemalige Festungsstadt hat die Kernstadt von Saarlouis einen besonde- ren städtebaulichen sowie kulturhisto- rischen Wert. Noch heute findet sich eine Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden in dem Bereich. Demnach sind u. a. die aus französischer und preußischer Zeit noch erhaltenen Kasernenbauten als prägende städtebauliche Elemente geblieben. Im Rahmen zukünftiger Entwicklungen gilt es daher vor allem die bau- und kulturhistorisch wertvolle Kernstadt von Saarlouis zu schützen. Der Bereich ist als „Visitenkarte“ der Kreisstadt besonders schützenswert, sodass sich hier höhere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ergeben. In die- sem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit bereits weitere Satzun- gen für diesen Bereich erlassen (u. a. Altstadtsatzung, Gestaltungssatzungen "Deutsche Straße", "Französische Stra- ße" und "Silberherzstraße"). Darüber



Werbeanlagen im Hauptzufahrtsbereich zur Innenstadt (Metzer Straße)

hinaus liegt der Bereich auch im Gel- tungsbereich der Erhaltungssatzung der Kreisstadt Saarlouis, welche zum Schutz der städtebaulichen Eigenart der Saarlouser Innenstadt dient. Die Kernstadt besitzt somit den höchsten Schutzzanspruch bei der Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten.

(2) Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzen- tren“: Zum Bereich 2 zählt die zentrale Innenstadt der Kreisstadt Saarlouis - mit Ausnahme des Kernstadt-Bereiches - bis hin zum äußeren Erschließungs- ring. Begrenzt wird der Bereich im Nor- den vom Saaraltarm, im Osten von der B 405 (Hubert-Schreiner-Straße / Wal- ter-Bloch-Straße), im Süden von der Ludwigstraße und im Westen von der

Wallerfanger Straße. Die Abgrenzung orientiert sich dabei im Wesentlichen an dem Geltungsbereich der Erhal- tungssatzung der Kreisstadt Saarlouis sowie an den Grenzen der städtebauli- chen Studie der Kernstadt Saarlouis. Aus den Erkenntnissen der städtebauli- chen Studie liegen Anhaltspunkte zur Schutzwürdigkeit dieses Bereiches vor. Ebenso wie im Bereich der Kernstadt finden sich auch hier noch zahlreiche denkmalgeschützte und stadtbild- prägende Gebäude, teils mit histori- schem Hintergrund, deren Erschei- nungsbild es zu schützen gilt. Bei dem Bereich handelt es sich zwar nicht mehr um die Haupteinkaufslage der Kreis- stadt Saarlouis, dennoch finden sich auch hier noch eine Vielzahl an Gastro- nomie-, Dienstleistungs- und Gewerbe- angeboten, mit einem entsprechenden Werbebedarf.

Bei den Stadtteilzentren von Roden, Fraulautern und Steinrausch handelt es sich um das „Herz“ der jeweiligen Stadtteile. Die Stadtteilzentren sind der Lebensmittelpunkt der Bürger und die Visitenkarte des Stadtteils gegenüber Besuchern und Durchreisenden. Dem- entsprechend spielt ein ansprechendes und attraktives städtebauliches Er- scheinungsbild eine entscheidende Rol- le, um einen positiven ersten Eindruck zu vermitteln und die Identität des Stadtteils zu stärken. Die Abgrenzun- gen orientieren sich dabei an den Zent- ren gemäß dem Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Saarlouis.

Als Haupteinkaufslagen bündeln sich in den Stadtteilzentren zudem die Nah-



Großflächige Plakatwerbung im Bereich der Ortsdurchfahrt von Roden (Herrenstraße)

versorgungs-, Gastronomie- sowie Dienstleistungs- und Gewerbeangebote, mit entsprechend hoher Anzahl an bereits vorhandenen Werbeanlagen und gleichzeitig hohem Ansiedlungsdruck von weiteren Werbeanlagen.

Als „Gesicht“ des jeweiligen Stadtteils sind daher auch diese Bereiche besonders schützenswert.

Insgesamt besteht für den Bereich 2 somit ebenfalls ein hoher Schutzzanspruch bei der Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten. Verglichen mit dem Bereich 1 ist dieser jedoch leicht abgestuft.

Das Stadtteilzentrum von Fraulautern war in der ursprünglichen Fassung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nicht mit in den Geltungsbereich aufgenommen, da für diesen Bereich ein Bebauungsplan mit einsprechenden Festsetzungen existiert. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, dass die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung differenziertere Regelungen beinhaltet. Da ein einheitlicher Regelungs-Rahmen für das gesamte Stadtgebiet gelten soll, wird daher das Stadtzentrum von Fraulautern nun ebenfalls in den Geltungsbereich mit aufgenommen.



Stadtteilprägender und schützenswerter Zufahrtsbereich zur Innenstadt (Metzer Straße)

(3) Bereich 3 „Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“: Der Bereich 3 konzentriert sich im Wesentlichen auf die stark befahrenen Hauptzufahrtsbereiche zur Innenstadt sowie auf die Hauptortsdurchfahrten der Stadtteile der Kreisstadt Saarlouis.

Die Hauptzufahrtsbereiche zur Innenstadt bilden die Wallerfanger Straße, die Metzer Straße, die Ludwigstraße, die Lisdorfer Straße / Provinzialstraße, die Ensdorfer Straße, die Walter-Bloch-Straße sowie die Holtzendorffer Straße. Als Hauptzubringer zur Autobahn (BAB 620, Anschlussstellen „AS 2 Wallerfangen“, „AS 3 Saarlouis-Mitte“ und „AS 4a Saarlouis-Lisdorf“) sind dabei vor allem die Wallerfanger Straße, die Metzer Straße sowie die Lisdorfer Straße / Provinzialstraße sehr stark frequentiert, sodass insbesondere diese Bereiche aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs für die Errichtung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) interessant sind.

Insbesondere die Wallerfanger Straße, Metzer Straße und Ludwigstraße stellen markante Zufahrten zur Innenstadt dar, die durch ihre grünen Alleen mit alten Baumstrukturen das Stadtbild

von Saarlouis maßgeblich prägen. Die Straßenzüge sind in Teilbereichen von historischer Bausubstanz gesäumt, insbesondere von alten Stadtvillen, die das architektonische Erbe der Stadt widerspiegeln. Das Zusammenspiel aus üppigem Grün und erhaltenswerter Architektur verleiht diesen Bereichen ein besonders attraktives Erscheinungsbild. Es ist daher von großer Bedeutung, diese charakteristischen Merkmale zu bewahren und nicht durch Werbeanlagen zu übertonen, um die historische und ästhetische Identität der Stadt zu sichern und weiterhin eine einladende Atmosphäre für Bewohner und Besucher zu schaffen.

Die Zufahrtsbereiche zur Innenstadt sind überwiegend durch gemischt genutzte Bebauungen geprägt (mit Fokus

auch auf Wohnen), sodass bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt.

Im Bereich der Hauptortsdurchfahrten von Roden (Schanzenstraße, Gerberstraße, Lorisstraße, Herrenstraße), Fraulautern (Lebacher Straße, Bahnhofstraße, Saarbrücker Straße, Brückenstraße, Hülzweilerstraße, Ulanenstraße), Neuforweiler (St. Avolder Straße) und Picard (Metzer Straße, Überherrner Straße) sowie im Bereich der Zufahrten zum Stadtteilzentrum Roden (Lindenstraße, Mühlenstraße, Rodener Straße, Am Kirchenbach, Heckenstraße, Güterbahnhofstraße, Lohestraße, Am Bahndamm, Saarwellinger Straße, Heiligenstraße) stellt sich die Situation ähnlich dar. Auch hier handelt es sich um gemischt genutzte Bereiche mit einer Vielzahl an

Nahversorgungs-, Gastronomie- sowie Dienstleistungs- und Gewerbeangebote. Als stark frequentierte Verkehrsadern spielen die Hauptortsdurchfahrten eine entscheidende Rolle für das Image von Saarlouis. Sie sind oft der erste Berührungsplatz für Besucher und haben somit einen wesentlichen Einfluss darauf, wie die Stadt wahrgenommen wird. Eine visuell einladende Gestaltung ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Dementsprechend gilt es auch in diesen Bereichen zukünftig bzgl. der Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zu steuern. Eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Erscheinungsbildes soll damit vermieden werden. Gegenüber den Bereichen 1 und 2 ergibt sich dabei ein leicht abgestufter Schutzzanspruch.

Mit Beschluss der ursprünglichen Satzung wurde vereinbart, dass diese in regelmäßigen Abständen aufgrund von Erfahrungen aus der praktischen Anwendung fortgeschrieben werden soll. Zwischenzeitlich hat sich herauskristallisiert, dass auch in weiteren Zufahrtsbereichen (u. a. Mühlenstraße, Lindenstraße, Am Kirchenbach, Saarwellinger Straße, Heiligenstraße (Roden), Lebacher Straße, Hülzweilerstraße, Ulanenstraße (Fraulautern) sowie dem südlichen Verlauf der Provinzialstraße (Lisdorf) und dem nördlichen Verlauf der Wallerfanger Straße (Beaumarais) Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund wurden diese Teilbereiche nun in den Geltungsbereich der Werbeanla-



Gewerblich geprägter Bereich des "Astra-Jydis-Geländes" in der Innenstadt

gen- und Warenautomatsatzung aufgenommen.

(4) Bereich 4 „(Zufahrts-) Bereiche mit gewerblicher Prägung“: Im Bereich der Zufahrten zur Innenstadt sowie der Hauptortsdurchfahrten der Stadtteile der Kreisstadt Saarlouis bestehen vereinzelt auch Teilabschnitte, die bereits im Bestand eine hohe gewerbliche Prägung aufweisen, sodass schon heute eine Vielzahl an Werbeanlagen das jeweilige Straßenbild prägt. Diese Bereiche werden daher in dieser Kategorie betrachtet.

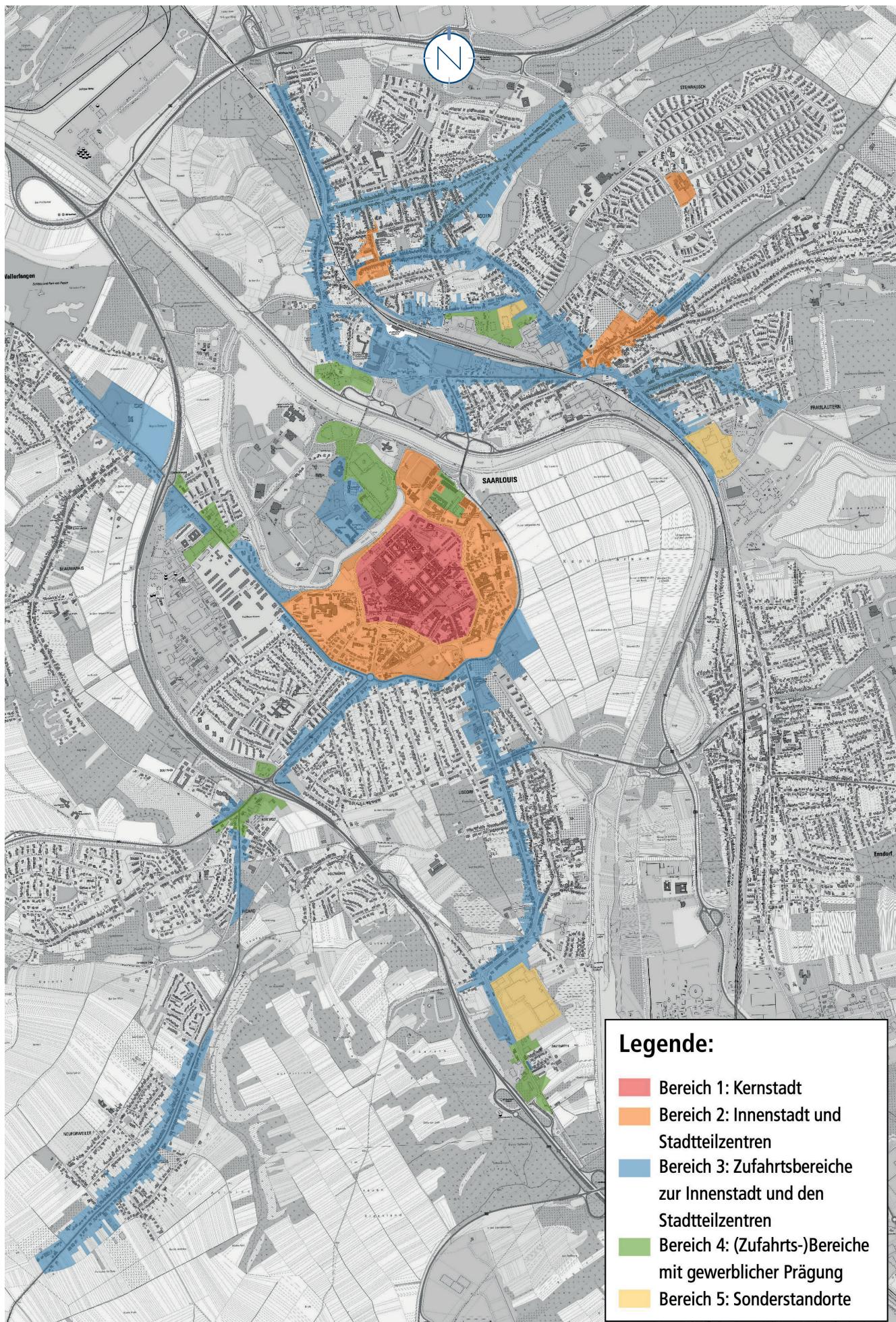
Konkret handelt es sich bei dem Bereich 4 um einen Teilbereich der Wallerfanger Straße zwischen der Einmündung der „St. Nazairer Allee“ und der

Autobahnauffahrt zur BAB 620 (AS 2 „Wallerfangen“), um den südlichen Verlauf der Metzer Straße (ab Kreuzungsbereich „Fasanenallee / Metzer Straße“ bis hin zum Kreuzungsbereich „Metzer Straße / Überherrner Straße“), um den südlichen Verlauf der Provinzialstraße (ab Höhe JET-Tankstelle bis zum P&R-Parkplatz Höhe der Autobahnauffahrt zur BAB 620 „AS 4a Saarlouis-Lisdorf“ mit Ausnahme der Wohngebäude Provinzialstraße Hs.-Nr. 171 - 183 (ungerade Zahlen)), um den nördlichen Verlauf der Holtzendorffer Straße (Globus-Areal mit Umfeld), um den südlichen Verlauf der Gerberstraße (im Kreuzungsbereich „Gerberstraße / Schanzenstraße / Rodener Schanze“) sowie um die gewerblichen Nutzungen im Bereich „Am Kirchenbach“ bzw. der Güterbahnhofstraße“ und dem Ölwerkweg. Zusätzlich zählen auch die gewerblich geprägten Bereiche des „Astra-Jydis-Geländes“ in der Innenstadt zum Bereich 4.

Diese gewerblich geprägten (Zufahrts-) Bereiche sind nicht nur stark frequentiert, sondern prägen auch das Erscheinungsbild der Stadt und bieten oftmals den ersten Eindruck für Bürger und Besucher der Kreisstadt Saarlouis. Ihre Gestaltung und Entwicklung bedarf daher ebenfalls einer besonderen Aufmerksamkeit, um sowohl die Bedürfnisse des Gewerbes als auch die städtebaulichen und ästhetischen Anforderungen zu erfüllen. Es gilt dabei die Balance zwischen Werbeanlagen und städtischem Erscheinungsbild zu schaffen. Aus diesem Grund ergibt sich auch



Gewerblich geprägter Zufahrtsbereich der "Provinzialstraße" im Stadtteil Lisdorf



Übersichtsplan Geltungsbereiche 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung; Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

für diesen Bereich aufgrund der bestehenden gewerblichen Prägung ein - gegenüber dem Bereich 3 abgestufter - Schutzzanspruch.

In dem ursprünglichen Konzept waren die Bereiche noch dem Teilbereich 2 zugeordnet. Lediglich die Flächen im südlichen Verlauf der Provinzialstraße (Lisdorf), der Straße "Am Kirchenbach" bzw. der Güterbahnhofstraße und des Ölwerkwegs (Roden), das "Astra-Jyldis-Gelände" (Innenstadt) sowie die Flächen im Bereich der "Rodener Schanze" (Roden) werden neu in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen.

(5) Bereich 5 „Sonderstandorte“: Der Bereich 5 umfasst die innerhalb der Gebietskulisse befindlichen drei Sonderstandorte „Lisdorf“ (Provinzialstraße, Ikea und Umfeld), „Fraulautern“ (Saarbrücker Straße, Poco Domäne und Umfeld) sowie „Am Kirchenbach“ (Lidl, Rewe). Diese sind aus den nachfolgend dargelegten Gründen neu hinzugekommen.

Die Standorte sind geprägt durch großflächige Gewerbe- und Einzelhandelsbereiche, die jeweils große Anbieter wie

Ikea (Provinzialstraße, Lisdorf) und Poco Domäne (Saarbrücker Straße, Fraulautern) beherbergen. Die Gebiete zeichnen sich dabei durch eine hohe Kundenfrequenz und eine bedeutende wirtschaftliche Rolle innerhalb der Stadt und der Region aus. Angesichts der Größe und Bedeutung dieser Sonderstandorte ist es unerlässlich, ein ausgewogenes und effektives Management der Werbeanlagen zu implementieren. Das Ziel ist es, eine Überfrachtung des visuellen Stadtbildes durch zu dominante oder störende Werbeträger zu vermeiden, ohne die Sichtbarkeit und die Werbemöglichkeiten der ansässigen Unternehmen einzuschränken. Es gilt, lediglich große Ausreißer in Bezug auf die Dimension und Gestaltung der Werbeanlagen zu regulieren, um eine harmonische Einbindung in das Stadtbild zu gewährleisten.

Die übrigen Bereiche der Kreisstadt Saarlouis wurden nicht mit in den Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatenatzung aufgenommen, da hier kein expliziter Regelungsbedarf gesehen wird. Bei diesen Flächen handelt es sich in erster Linie um Wohngebiete, sodass die Ansied-

lung von Werbeanlagen gemäß der Baunutzungsverordnung und Landesbauordnung (BauNVO, LBO) ausreichend geregelt ist (u. a. Werbung nur an der Stätte der Leistung). Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe finden sich hier zudem nur in untergeordneter Anzahl, sodass bei Ansiedlung weiterer Werbeanlagen (z. B. Hinweisschild einer Bäckerei) durch diese keine störende Wirkung hervorgehen würde.

Die Ortsdurchfahrten von Picard (Dorfstraße) und Beaumarais (Hauptstraße) wurden ebenfalls nicht mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Da es sich hier in erster Linie um Straßen handelt, die von Anwohnern und Besuchern genutzt werden und kein genereller Durchgangsverkehr gegeben ist, sind die Bereiche für die Ansiedlung von Werbeanlagen vergleichsweise uninteressant.



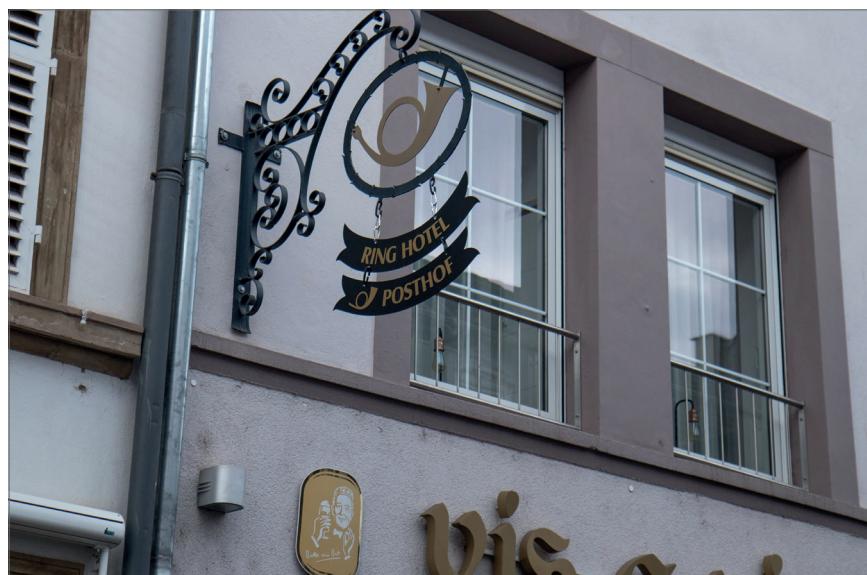
Sonderstandort "Ikea" im Stadtteil Lisdorf

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb ihres Geltungsbereiches regelt die Satzung die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten. Dabei sind ausschließlich die in der Satzung aufgeführten Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten zulässig, vorbehaltlich der in der Satzung definierten Bestimmungen.

Eine Definition der jeweiligen Werbeanlagen-Art ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Satzung dient dabei ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff "Werbung" ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".



#### Ausleger

Ausleger sind Werbeanlagen in Form eines Schildes oder einer Beschriftung bzw. plastischen Form, die an einer Gebäudefassade verankert sind und rechtwinklig vom Gebäude in den Straßenraum ragen.

Ausleger sind dadurch zweiseitig, sodass die Werbung oder das Logo von beiden Seiten sichtbar ist.



#### Beschichtung / Werbetafeln

Hinweisschilder sind rechteckige Schilder, die dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt dienen.

Werbetafeln sind rechteckige Tafeln / Platten, auf der für jemanden oder etwas geworben wird. Dies kann dabei sowohl ein Gewerbe / Unternehmen, als auch ein bestimmtes Produkt sein.



## Schriftzüge und Logos

Ein Schriftzug bezieht sich auf eine visuelle Darstellung von Text, die als Mittel zur Werbung oder Markenkennzeichnung eingesetzt wird. Diese Art von Werbeanlage kann aus einzelnen Buchstaben, Wörtern oder ganzen Sätzen bestehen, die dazu dienen, den Namen eines Unternehmens, einer Marke, eines Produktes oder eine Botschaft zu präsentieren.

Ein Logo ist demgegenüber ein grafisches Symbol oder Emblem, welches in der Regel zur Identifikation und Repräsentation eines Unternehmens, einer Marke, eines Produkts oder einer Dienstleistung verwendet wird. In der Werbung spielt das Logo eine zentrale Rolle, da es das visuelle Element ist, das für die schnelle Wiedererkennung und Assoziation mit den Werten und der Identität der jeweiligen Marke oder des Unternehmens steht.

Unterschieden werden kann dabei zwischen einem Geschäfts- und einem Werbelogo.

Das Geschäftslogo repräsentiert die Identität eines Unternehmens oder einer Organisation. Es dient als visuelles Symbol, welches das Unternehmen und seine Werte, seine Mission oder seine Branche darstellt.

Ein Werbelogo ist speziell für eine Werbekampagne oder ein bestimmtes Marketingziel entwickelt. Es kann sich auf ein bestimmtes Produkt, eine Dienstleistung oder eine Werbeaktion beziehen.

## Schaufensterbeklebung/-beschriftung

Schaufensterbeklebungen/-beschriftungen sind Werbeanlagen, die direkt hinter oder auf (Schau-)Fenster- und Türscheiben angebracht sind.



## Leuchtkästen/-reklame

Ein Leuchtkasten bzw. eine Leuchtreklame ist eine typischerweise rechteckige oder quadratische beleuchtete Anzeigetafel. Diese Kästen bestehen aus einem Rahmen, der eine oder mehrere lichtdurchlässige Flächen umschließt. In ihrem Inneren sind Leuchtmittel angebracht, wie Leuchtstoffröhren, LEDs oder andere Lichtquellen, welche die Fläche gleichmäßig ausleuchten.

Die Front des Leuchtkastens ist meist aus einem durchscheinenden Material wie Acrylglas oder Polycarbonat gefertigt, auf das Werbebotschaften, Logos, Grafiken oder Texte aufgedruckt oder angebracht werden können. Durch die Beleuchtung wird die Werbung auch bei Dunkelheit oder schlechten Lichtverhältnissen gut sichtbar.

Das Design ist oft variabel, und der Inhalt kann ausgetauscht oder aktualisiert werden.



## Werbebanner

Werbebanner sind großflächige, rechteckige Drucke auf PVC-Gewebefolie oder Netzgitter, die für werbliche Zwecke der Außenwerbung genutzt werden. Die Banner werden rundum mit Keder, Ösen oder Hohlsaum versehen.



## Plakatwände

Plakatwände sind zum Zwecke der Werbung im öffentlichen Raum genutzte oder eigens dafür errichtete großflächige Wandflächen.

Die Plakatwände können sowohl freistehend (siehe Foto) oder direkt an einer Gebäudefassade angebracht sein.



## Fahnen und Werbepylone

Eine Fahne ist ein rechteckiges, an einer Stange befestigtes Tuch. Unterschieden wird dabei zwischen Hiss-, Bannerfahnen und den sog. Dropflags.

Hissfahnen haben eine große Fläche und werden an vergleichsweise hohen Fahnenmasten angebracht, um auch aus großer Entfernung sichtbar zu sein. Bannerfahnen sind demgegenüber wie ein Segel an einem Fahnenmast angebracht, der den Wind optimal aufnimmt. Die Dropflag ist die mobile Ausführung der klassischen Fahne, wobei sie aus einem Fahnenmast und einer Fahne (in Tropfenform) besteht.

Bei Werbepylonen handelt es sich um bis zu 10,00 m hohe Werbetürme, die insbesondere an Einfahrten und Eingängen quer zur Fahrtrichtung der angrenzenden Straße installiert werden.



## Aufsteller

Aufsteller sind Werbeanlagen in Form einer klappbaren Werbetafel, an der Informationen (z. B. mittels Beschriftung, Bemalung, o. ä.) angebracht werden können. Die Aufsteller werden unmittelbar vor dem zu bewerbenden Betrieb, Laden, etc. aufgestellt.



### Digitale Werbetafeln

Digitale Werbetafeln, auch Video- oder LED-Walls, bezeichnen eine große Anzeigefläche zur Darstellung von bewegten Bildern.



### Warenautomaten / Schaukästen

Warenautomaten sind Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben (z. B. Geld-, Kaugummi-, Zigaretten-, Milch- oder Eierautomat).

Schaukästen sind Kästen mit einer Glasscheibe, in der etwas öffentlich ausgestellt bzw. ausgehängt wird (z. B. Speise- oder Getränkekarte).



Zum besseren Verständnis der getroffenen Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung finden sich im Folgenden noch einige allgemeine Definitionen:

- Die Stätte der Leistung ist das Grundstück bzw. das Gebäude, auf dem die Leistung, für die geworben bzw. auf die mit der Werbeanlage hingewiesen werden soll, erbracht wird. Die Stätte der Leistung kann auch im Obergeschoss bzw. im Hinterhof eines Gebäudes liegen.
- Die Erdgeschosszone ist der Bereich der Fassade, der durch architektonische bzw. gestalterische Elemente, insbesondere Gurtgesimse (auch Geschoßgesims), Putzbänder bzw. unterschiedliche Materialitäten oder Putzstrukturen das Erdgeschoss von den darüber liegenden Geschossen trennt. Lässt sich diese nicht abgrenzen, gilt als Erdgeschosszone der Bereich zwischen angrenzender Geländeoberfläche und Fußbodenoberkante des ersten Obergeschosses.
- Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses ist der Bereich der Fassade, der sich zwischen der Erdgeschosszone und der Fensterbrüstung bzw. des Fenstergesims des ersten Obergeschosses befindet.
- Kunsthåndwerklich gestaltete Werbeanlagen sind Werbeanlagen, für dessen Erstellung künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten erforderlich sind. Kunsthåndwerkliche Produkte sind Unikate bzw. nur in geringer Stückzahl verfügbar. Der Unterschied zu herkömmlichen, industriell gefertigten Werbeanlagen liegt in der individuellen und oft maßgeschneiderten Herstellung, die ein hohes Maß an Kreativität und handwerklichem Geschick erfordert. Traditionelle Handwerkstechniken wie Schmieden, Holzschnitzen, Metallguss, Schweißen oder Handmalerei kommen hierbei zum Einsatz.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten, d. h. also auch für Werbeanlagen und Warenautomaten, welche keiner Genehmigung bedürfen. Unberührt bleiben zudem sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzes. Außerdem sind bei der Lage von Werbeanlagen in der Nähe von Eisenbahnlinien oder der Autobahn die Vorgaben



Kunsthåndwerklich gestalteter Ausleger

der Deutschen Bahn AG und der Autobahn GmbH zu beachten.

Diese Regelung dient der Gewährleistung einer einheitlichen und ansprechenden Gestaltung des öffentlichen Raums. Diese Maßnahme ermöglicht es der Kreisstadt, die visuelle Konsistenz und die Sicherheit im städtischen Bereich zu kontrollieren, auch bei Objekten, die normalerweise keiner Genehmigung bedürfen. Zudem wird durch den expliziten Verweis, dass die Satzungsvorschriften andere öffentlich-rechtliche Regelungen, insbesondere den Denkmalschutz, nicht berühren, sichergestellt, dass der Schutz historischer und kultureller Werte Priorität hat. Dies fördert eine harmonische Integration moderner Elemente in denkmalgeschützte Bereiche und sorgt gleichzeitig für klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Betreiber. Der explizite Verweis auf die Vorgaben der Deutschen Bahn AG und der Autobahn GmbH stellt außerdem sicher, dass bspw. Verkehrsteilnehmer oder Triebfahrzeugführer nicht negativ von Werbeanlagen betroffen sind.

Die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung gelten nicht für Wahlwerbung. Hierbei handelt es sich um temporäre Werbung, die nach Ende des Wahlkampfes wieder beseitigt wird.

Weiterhin gelten die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung auch nicht für sonstige temporäre Werbung (z. B. Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen der Stadt, städtischen Organisationen, Vereine und dgl. an von der Stadt ausgewählten Standorten, Sonderaktionen, etc.), da diese ebenfalls wieder zeitnah beseitigt werden.

Auch Lifafaßsäulen und Werbeanlagen, die unmittelbar an Wartehäuschen von Bushaltestellen angebracht sind, sind nicht Regelungsinhalt der Satzung. Für die betroffenen Werbeflächen an den Wartehäuschen bestehen vertragliche Regelungen zwischen der Kreisstadt und den jeweiligen Werbefirmen, so dass eine Steuerung gewährleistet ist.

## § 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen

Bei der Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten sind verschiedene Grundsätze zu beachten:

(1) „Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzutragen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Werbeanlagen in Neon-Farben sind generell unzulässig.“

Das Erscheinungsbild innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis wird bereits heute durch Werbeanlagen und Warenautomaten geprägt, die sich zum Teil durch ihre hohe Anzahl, ihre Größe und die Vielfalt der Orte ihrer Anbringung nicht harmonisch in ihre Umgebung einfügen. Werbeanlagen und Warenautomaten stehen in direktem Zusammenhang mit der Gestaltung eines Gebäudes, seinem Maßstab, seiner architektonischen Gliederung und dem städtebaulichen Raum und müssen daher Rücksicht darauf nehmen. Ein wesentliches Gestaltungsziel der Satzung ist es daher, dass sich die Werbeanlagen und Warenautomaten harmonisch in ihre Umgebung einfügen, was mit diesem Grundsatz verfolgt wird.

(2) „Die Lage der Werbeanlage und des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung und in Bezug auf Gestaltung, Größe und Farbe auf die Fassadengestaltung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.“

Dies bedeutet im Detail, dass Bauteile und Gliederungselemente von Fassa-



Auf die Fassadengliederung abgestimmt Werbeanlage im Bereich des Hotels „La Maison“



Werbeanlagen im Bereich der Bierstraße, die sich harmonisch in die Fassadengliederung einfügen

den nicht überdeckt werden dürfen. Die zum öffentlichen Raum hin wirksamen Fassaden der Gebäude sind mit unterschiedlichen Materialien und Details architektonisch gestaltet. Bei der Montage von Werbeanlagen dürfen diese nicht beeinträchtigt werden sondern sollen bestenfalls unterstützt werden.

(3) „Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.“

Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftige Werbeanlagen und

Warenautomaten wirken sich negativ auf das Erscheinungsbild ihrer Umgebung aus. Aus diesem Grund sind die Anlagen in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten. Dadurch sollen Beeinträchtigungen des Stadtbildes vermieden werden.

(4) „Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.“

Hierdurch soll die Überfrachtung des Stadtbildes mit Werbeanlagen, die auf-

grund der Aufgabe der Nutzung nicht mehr benötigt werden, verhindert werden.

- (5) „Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden. Für Aufsteller, Dropflags und Warenautomaten gilt diese Voraussetzung mit der Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung als erfüllt.“

Werbeanlagen können im Straßenverkehr zahlreiche kritische Wirkungen auf die Sicherheit und Ordnung der Straßenverkehrsabläufe in Form von Ablenkung, Sichtbehinderung und Blendwirkung haben. Durch die getroffene Festsetzung soll jegliche Form der Verkehrsgefährdung oder -beeinträchtigung und Komfortbeeinträchtigung (z. B. Einengung von Gehwegen) vermieden werden. Dies gilt insbesondere auch für den schienengebundenen Verkehr.

Für Aufsteller, Dropflags und Warenautomaten wird die Voraussetzung bei Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung als erfüllt angesehen.

Zudem ist im Bereich der A 620 die Bauverbots- (40 Meter) bzw. Anbaubeschränkungszone (100 Meter), gemessen vom Fahrbahnrand der A 620, zu beachten. Bauwerke in diesem Bereich erfordern grundsätzlich einen Bescheid nach § 9 Fernstraßengesetz des Fernstraßenbundesamtes.

- (6) „Temporäre Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen im Rahmen der Vorhaltezeit kann zugelassen werden, wenn sie eine Größe von 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und sich auf die dort arbeitenden Gewerke bezieht und / oder auf die beabsichtigte Gebäude Nutzung hinweist.“

Die Zulassung temporärer Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen, die sich auf die tätigen Gewerke oder die zukünftige Nutzung des Gebäudes bezieht, verbessert die Transparenz der Bauprojekte, fördert lokale Unternehmen. Die Werbung informiert Passanten und Anwohner über laufende Arbeiten, unterstützt kleinere Betriebe bei der Kundengewinnung und verhindert eine visuelle Störung des Umfelds, da eine Fülle unterschiedlicher und voneinander unabhängiger Werbeflächen vermieden wird.



Rückzubauende Werbeanlagen im Bereich der Provinzialstraße

- (7) „Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.“

Die Einschränkung dient der Verkehrssicherheit. Werbeanlagen in sensiblen Bereichen können Sichtbeziehungen beeinträchtigen, Verkehrsteilnehmer ablenken und die Funktion von Verkehrszeichen oder Anlagen stören. Zudem sollen Pfllege und Unterhaltung der Straßeninfrastruktur nicht behindert werden.

- (8) „Beleuchtete Werbeanlagen (z. B. Digitale Werbetafeln und Leuchtkästen/-reklame) bzw. die Beleuchtung von Werbeanlagen sind auf der Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012 bzw. unter Berücksichtigung gültiger Änderungen zu errichten und zu betreiben.“

Die Einhaltung der LAI-Hinweise zu Lichtimmissionen verhindert übermäßige Helligkeit und störende Lichtmuster, wahrt so das historische Stadtbild und schafft eine angenehme, sichere Umgebung. Durch die Kontrolle und Begren-

zung von Licht trägt die Regelung zugleich zu nachhaltiger Stadtentwicklung bei.

# Zweiter Teil - Werbeanlagen und Warenautomaten

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis definiert Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung der Anlagen.

Diese Anforderungen gelten lediglich für die Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis, in denen Regelungsbedarf gesehen wird. Aufgrund der jeweiligen städtebaulichen Gegebenheiten wird bezüglich der Regelungsintensität zwischen den Kategorien

- „Bereich 1: Kernstadt“,
- „Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren“,
- „Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“,
- „Bereich 4: (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ sowie
- „Bereich 5: Sonderstandorte“

differenziert (vgl. § 2 „Räumlicher Gelungsbereich“).



Großflächige Fremdwerbeanlagen im Bereich der zentralen Ortsdurchfahrt von Roden (Lorisstraße)



Großflächige Fremdwerbeanlagen im Bereich der zentralen Ortsdurchfahrt von Lisdorf (Provinzialstraße)

Diese Bereiche werden durch eine Vielzahl an stadtbildprägenden und teils denkmalgeschützten Gebäuden sowie erhaltenswerten Grünstrukturen geprägt. Zudem findet sich hier im Bestand bereits eine große Anzahl an Gastronomie-, Dienstleistungs- und Gewerbeangeboten mit entsprechenden Werbebedarf.

Insbesondere aufgrund der hohen Nutzungsdichte mit Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wäre mit zusätzlichen An-

lagen der Fremdwerbung eine störende Häufung nicht zu verhindern. Die mit flächigen Anlagen (meist großflächig) der Fremdwerbung regelmäßig einhergehende Sichtbehinderung ist mit Rücksicht auf das attraktive Stadt- und Straßenbild innerhalb dieser schützenswerten Bereiche nicht zu rechtfertigen.

Dem gegenüber ist innerhalb des Bereiches 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ und des Bereiches 5 „Sonder-

standorte“ Fremdwerbung unter Beachtung der getroffenen, gestalterischen Vorgaben grundsätzlich zulässig. Diese Bereiche sind im Bestand bereits durch eine Vielzahl an Gewerbebetrieben geprägt, mit einer dementsprechend hohen Anzahl an bereits vorhandenen Werbeanlagen, sodass die Schutzwürdigkeit der Bereiche im Vergleich zu den Bereichen 1 - 3 geringer ist. Zuvor genannte Besonderheiten sind hier nicht vorzufinden.

## § 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Kernstadt“

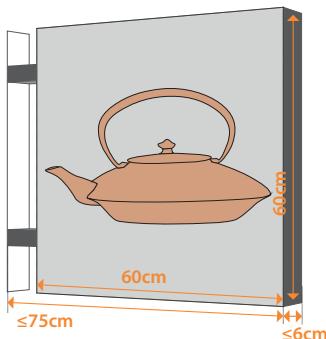
Der Bereich 1 „Kernstadt“ ist aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten (u. a. hohe Anzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden in der Kernstadt) besonders schützenswert, sodass sich hier höhere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten ergeben (vgl. § 2 „Räumlicher Geltungsbereich“).

Im Vergleich zu den Bereichen 2 - 5 wurden hier daher strengere Regelungen getroffen.

Die Regelungen entsprechen dabei im Wesentlichen den Regelungen des Bereiches 1 der ursprünglichen Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung von Juli 2022. Lediglich in Teilbereichen wurden kleinere

Anpassungen / Ergänzungen vorgenommen. Diese sind in den jeweiligen Regelungen aufgeführt.

### Ausleger



#### Regelung

„Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig - mit Ausnahme der Französischen Straße. Hier sind Ausleger generell unzulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max.  $0,60 \times 0,60$  m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig. Im Bereich der Altstadtsatzung, umgeben von den Straßen Postgässchen, Alte-Brauerei-Straße, Karcherstraße und Weißkreuzstraße, muss der Ausleger kunsthandwerklich gefertigt sein.“

#### Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung:

- Verzicht auf eine Ausnahmeregelung für Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten
- detaillierte Vorschriften zur Beleuchtung des Auslegers und zur Ausführung der Beleuchtung
- kunsthandwerkliche Gestaltung des Auslegers lediglich im Bereich der Altstadtsatzung (vgl. Definition auf S. 18)

#### Begründung

Werbeanlagen in Form eines Auslegers stellen zumeist eine Ergänzung der vorhandenen, flächigen Werbeanlage (z. B. Werbetafel oder Schriftzug) dar. Sie wirken durch ihre Auskragung direkt in den öffentlichen Verkehrsraum und somit in die Richtung der Passanten des Gehweges. Aus gestalterischen Gründen sind daher in der Satzung Vorgaben bzgl. ihrer Abmessungen, ihrer maximalen Auskragung, ihrer Anzahl und ihrer Montageorte getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig, um eine Konzentration bei der räumlichen Anordnung zu erzielen. Sofern sie ergänzend zu einem Schriftzug oder Logo stehen, d.h. sofern sie auf den gleichen Betrieb / das gleiche Gewerbe wie der Schriftzug / das Logo hinweisen, hat ihre Anbringung für ein geordnetes Erscheinungsbild symmetrisch zur Horizontalen (Mitte) des Schriftzuges zu erfolgen.

Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist dabei je Gebäude nur ein Ausleger zulässig. Eine Ausnahme stellt die Französische Straße dar. Hier sind Ausleger zum Schutz des bestehenden Erscheinungsbilds mit seinen Balkonen und Altanen generell unzulässig.

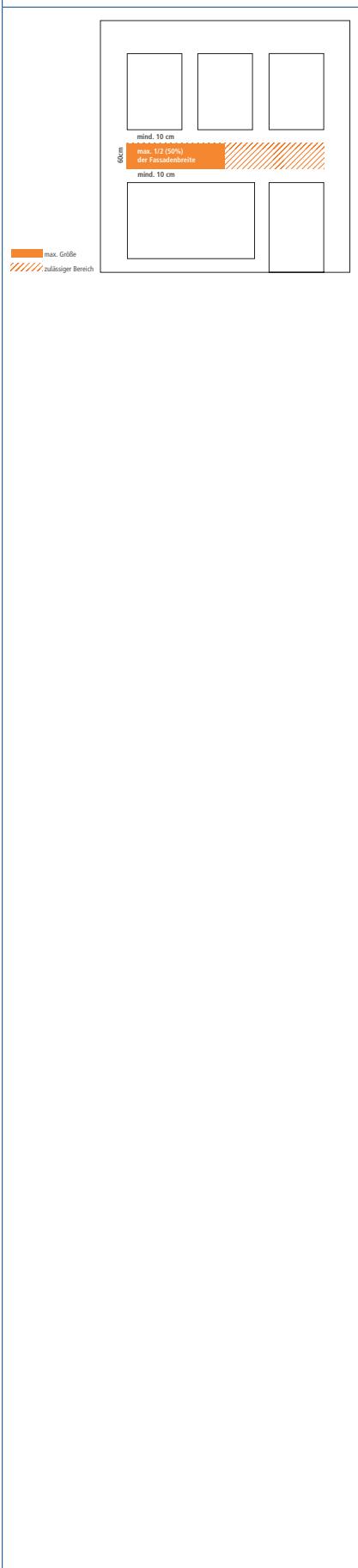
Die Beleuchtung von Auslegern muss gestalterisch mit der Werbeanlage und der Fassade harmonieren, um das ästhetische Gleichgewicht zu wahren. Elektrische Anschlüsse sind dabei verdeckt zu halten. Zudem dürfen die Ausleger nicht als Leuchtkästen verwendet werden, um die visuelle Integrität des städtischen Raumes zu schützen. Die neue Regelung bezüglich der Beleuchtung von Auslegern wurde eingeführt, um eine stimmige und ästhetisch ansprechende Integration von Werbeanlagen in das Stadtbild sicherzustellen. Diese Festsetzung ist besonders wichtig, da eine unkoordinierte oder übermäßige Beleuchtung das visuelle Erscheinungsbild der Stadt beeinträchtigen und zu einer Lichtverschmutzung führen kann.

		<p>Aus gestalterischen Gründen sind die Ausleger im historischen Altstadtbereich, umgeben von den Straßen Postgässchen, Alte-Brauerei-Straße, Kärcherstraße und Weißkreuzstraße, zudem kunsthandwerklich zu gestalten, insbesondere, um dem prägenden Erscheinungsbild dieses Bereiches Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Anpassung der Regelung, dass Ausleger ausschließlich im historischen Altstadtbereich kunsthandwerklich gestaltet sein müssen, wurde dabei getroffen, um die kulturelle und ästhetische Konsistenz in diesem besonders charakteristischen Teil der Stadt zu bewahren. Im übrigen Bereich der Kernstadt ist dies nicht erforderlich.</p>
--	--	---

## Beschichtung / Werbetafeln

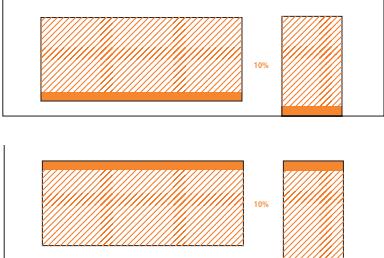
	<b>Regelung</b>	<b>Begründung</b>
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudewand, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“</p>	<p>Gewerbe- und Handelsbetriebe bzw. die Ausübung von freien Berufen, die sich in zweiter Reihe oder in einem der Obergeschosse eines Gebäudes befinden, sollen auch in angemessener Form gegenüber dem Straßenraum werben dürfen. Pro Einheit ist, analog zu den Regelungen von Schriftzügen und Logos, ein Hinweisschild bzw. eine Werbetafel zulässig, um nicht durch eine übermäßige Häufung der Schilder bzw. der Tafeln das Straßenbild negativ zu beeinflussen. Die Größe des Schildes / der Tafel ist entsprechend reglementiert. Ein konsistentes und geordnetes Erscheinungsbild des Gebäudes wird dadurch gewährleistet. Mehrere Hinweisschilder an einem Objekt sind bündig untereinander anzurichten, um eine Überfrachtung der jeweiligen Fassade zu vermeiden. Zudem sind sie ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Dadurch soll die Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes beibehalten werden.</p>
		<p>Um das architektonische Gesamtbild und die gestalterische Qualität des Gebäudes zu wahren, ist zudem bei der Anbringung von Werbeanlagen auf die Symmetrie der Fassade Rücksicht zu nehmen. Eine auf die Fassadengliederung abgestimmte Platzierung trägt wesentlich zur Wahrung eines harmonischen und geordneten Erscheinungsbildes bei und verhindert eine optische Unruhe oder gestalterische Überlagerung.</p>

## Schriftzüge und Logos

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Das Logo darf dabei eine maximale Größe von 0,60 m x 0,60 m aufweisen. Der Schriftzug inkl. der Logos ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontakt- daten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug inkl. der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis in dezentier Gestaltung und in geringfügigem Ausmaß angebracht werden. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leucht- kasten ist unzulässig.“</p>	<p>Die gestalterische Prägnanz einer Werbeanlage entscheidet über ihre Wirkung. Um diese zu unterstützen und gleichzeitig Überdimensionierungen auszuschließen, werden Anzahl, Größe, Lage, Materialität und Beleuchtung festgesetzt. Schriftzüge (als Beschriftung bzw. Bemalung in Einzelbuchstaben oder angebracht auf einer oftmals beleuchteten Tafel) und Logos sind eine der häufigst genutzten Werbearten. Durch ihre repräsentative Lage in der Erdgeschoss- bzw. Brüstungszone des ersten Obergeschosses geht von ihnen eine starke, gestalterische Wirkung aus. Um dem berechtigten Werbeinteresse der Gewerbetreibenden auf der einen Seite und dem städtebaulichen Interesse der Kreisstadt Saarlouis an einer harmonischen Fassadenansicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, ist die maximal zu verdeckende Fassadenbreite auf 1/2 begrenzt.</p> <p>Logos auf Gebäudeleuchten können das Erscheinungsbild sensibler Fassadenbereiche beeinflussen. Um gestalterische Zurückhaltung zu gewährleisten und eine visuelle Überfrachtung zu vermeiden, ist eine dezente Ausführung nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.</p> <p>Die Gesamtfläche für eine Werbeanlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt, bleibt im Interesse der architektonischen Wirkung des Gebäudes beschränkt. Die Begrenzung auf die Hälfte der Fassadenbreite gewährleistet, dass die Werbeanlage im Verhältnis zur Gebäudefassade kein übermäßiges optisches Gewicht bekommt und auch noch Platz für weitere Gewerbetriebe bleibt. Ihre ausschließliche Zulässigkeit in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dient der Beibehaltung der Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes.</p> <p>Der Schriftzug inkl. der Logos ist dabei an der Gebäudefassade zu montieren. Schriftzüge, die in Einzelbuchstaben auf die Fassade angebracht werden, sind gestalterisch besonders wertvoll. Sie wirken in der Regel zurückhaltender als flächige Werbeanlagen.</p> <p>Je Gewerbeeinheit ist zukünftig ein Schriftzug sowie ein Geschäftslogo und ein Werbelogo zulässig. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wurde die mögliche Anzahl und Vielfalt der Werbeanlagen, die eine Gewerbeeinheit nutzen kann, somit erhöht. Die angepasste Festsetzung spiegelt die sich wandelnden Anforderungen des modernen Handels und Marketings wider.</p>

	<p><u>Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzierung von Logos in Geschäfts- und Werbelogos</li> <li>• Zulässig sind sowohl 1 Schriftzug als auch 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo (ursprünglich war maximal 1 Schrift oder 1 Logo zulässig)</li> </ul>	<p>In einem zunehmend kompetitiven Geschäftsumfeld ist eine effektive visuelle Kommunikation entscheidend, um die Aufmerksamkeit der Kundschaft zu gewinnen und zu halten. Durch die Erlaubnis, sowohl ein Geschäftslogo, das die Marke repräsentiert, als auch ein Werbelogo, das spezifische Produkte oder Angebote hervorhebt, zusätzlich zum Schriftzug anzubringen, wird den Gewerbeeinheiten die Möglichkeit gegeben, ihre Sichtbarkeit und Markenidentität deutlicher zu artikulieren. Diese Anpassung trägt dazu bei, dass Unternehmen ihre Botschaften klar und wirksam kommunizieren können, was letztendlich die lokale Wirtschaft stärkt und die Vielfalt der Geschäftslandschaft erhöht. Dabei wird weiterhin darauf geachtet, dass die Werbeanlagen den ästhetischen und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen und sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Zudem dürfen Kontaktdaten des Gewerbes nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Auch dies dient der Verhinderung einer Überfrachtung der Fassade.</p>
--	---	--

## Schaufensterbeklebung/-beschriftung

	Regelung	Begründung
	<p>„Im Erdgeschoss dürfen max. 10% der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden (hierzu zählt auch die Folierung mit Milchglasfolie), wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 10% Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouis-er Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.“</p>	<p>Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Hierzu zählt explizit auch die Folierung mit Milchglasfolie. Diese können ebenfalls eine visuelle Barriere schaffen, die die Wahrnehmung von Offenheit und Zugänglichkeit negativ beeinflussen kann.</p> <p>Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % je Fensterfläche für Schaufensterbeklebungen / -beschriftungen verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störende Überfrachtung). Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil bei den Fenstern sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Diese Ergänzung berücksichtigt individuelle architektonische Eigenschaften und ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Vorschriften.</p> <p>Die Beschränkung der Verwendung der Folien auf Innenräume ist primär auf den Schutz des städtischen Erscheinungsbildes vor den negativen Auswirkungen von Witterungseinflüssen zurückzuführen. Bei Außenanwendung sind die Folien direkten Wetterbedingungen wie Regen, Schnee, starker Sonneneinstrahlung und Temperaturschwankungen ausgesetzt.</p>

	<p><u>Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung einer Regelung bzgl. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil, die auf Antrag möglich sind</li> <li>• Aufnahme einer neuen Regelung, die eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen während Umbaumaßnahmen zulässt (bei Anbringung eines vorgegebenen Hinweises)</li> </ul>	<p>Diese Bedingungen können zu einer schnellen Abnutzung und Beschädigung der Folien führen (Folge: Ästhetischer Verfall und Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes).</p> <p>Die getroffene Regelung bzgl. der zulässigen vollflächigen Beklebung bei Leerstand oder Umbaumaßnahmen ermöglicht eine temporäre Abweichung von den normalen Folierungsbeschränkungen und dient dazu, Transparenz und Information während der Bauphase zu gewährleisten. Die Maßnahme ermöglicht es, Passanten und Kunden über den aktuellen Stand und die Zukunft des Geschäfts zu informieren, was Verständnis und Geduld fördert. Die gleichzeitige Einschränkung, dass sonstige Werbung unzulässig ist, verhindert eine visuelle Überladung und potenzielle Verwirrung, die entstehen könnte, wenn mehrere Werbebotschaften gleichzeitig präsentiert werden. Diese klaren Richtlinien helfen dabei, den Umbauprozess zu kennzeichnen und die Ästhetik des Bereichs auch während der Renovierungsphase zu erhalten.</p>
--	--	--

#### Leuchtkästen/-reklame

	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Bereich 1 „Kernstadt“ ist aufgrund der Vielzahl an denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden sowie seiner besonderen Bedeutung als Visitenkarte der Kreisstadt Saarlouis besonders schützenswert.</p> <p>Neben der Überdimensionierung und Überfrachtung von bzw. durch Werbeanlagen gehen negative gestalterische Auswirkungen vor allem auch durch Farbe und Beleuchtung aus, weshalb Leuchtkästen/-reklamen in diesem Bereich generell ausgeschlossen werden. Durch die besondere Wertigkeit dieser Bereiche ist ein vollständiger Ausschluss der Werbeanlagenart im Bereich 1 begründet.</p>
--	--	---

#### Werbebanner

	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Bei Werbebanner handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Stadt- und Straßenraumes und auch der Fassade auswirken können. Daher ist die dauerhafte Anbringung solcher Banner innerhalb des Bereiches 1 ausgeschlossen. Um Gewerbetreibenden jedoch die Möglichkeit zu geben, auf besondere Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) hinzuweisen, sind Ausnahmen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.</p>
--	--	--

## Plakatwände

	<b>Regelung</b>	<b>Begründung</b>
	<p>„Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.“</p>	<p>Analog zu den Leuchtkästen/-reklamen gehen auch durch Plakatwände oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Stadtbild einher. Plakatwände werden oftmals für großflächige Werbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden daher auch die Plakatwände in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p> <p>Auch das kleinteilige Fassadenbild in diesem Bereich steht im Widerspruch zur Großflächigkeit der Plakatwand.</p>

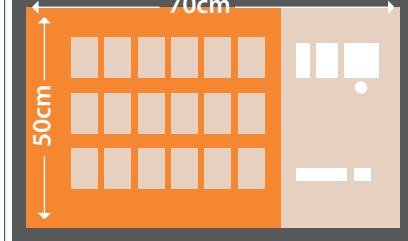
## Fahnen und Werbepylone

	<b>Regelung</b>	<b>Begründung</b>
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahngroße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“</p>	<p>Dropflags sind in der Regel mobile Elemente die im Tagesverlauf auf- und wieder abgebaut werden. Als nicht festverankerte Werbemittel sind sie reversibel und beeinträchtigen das Stadtbild nicht nachhaltig. In der Anzahl moderat eingesetzt, beleben sie den Straßenraum. Fest installierte Hiss- und Bannerfahnen sowie Werbepylone erfordern dem gegenüber Abstand zu den Gebäuden und großzügige Aufstellflächen. Um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes zu vermeiden, sind sie zudem in der Höhe beschränkt, sodass einer Überdimensionierung entgegengewirkt wird. Bei den Pylonen wird zudem die zulässige Beleuchtung definiert. Demnach ist ausschließlich die Verwendung von warmweißem bzw. neutralweißem Licht zulässig, sodass keine störende Wirkung insbesondere für Verkehrsteilnehmer einhergeht.</p>

<b>Aufsteller</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.“</p> <p><u>Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung, dass Aufsteller auch als Klappaufsteller zulässig sind</li> </ul>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Aufsteller werden in der Regel als mobile, leicht zu tragende Werbeflächen im Tagesverlauf auf- und wieder abgebaut. Sie sind also nicht fest installiert und in ihrer Größe beschränkt, weshalb sie nicht störend wirken. Weiterhin stören in der Höhe begrenzte Aufsteller auch weniger die Blickbeziehungen im Straßenraum.</p> <p>Die Erweiterung hinsichtlich der zulässigen Aufstellerart (Klappaufsteller) bietet eine zusätzliche Option für die Gestaltung von Aufstellern und erhöht die Flexibilität in der Nutzung.</p>
<b>Digitale Werbetafeln</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Analog zu den Leuchtkästen/-reklamen und den Plakatwänden gehen auch durch digitale Werbetafeln oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Stadtbild einher. Wie die Plakatwände werden auch die digitalen Werbetafeln oftmals für großflächige Fremdwerbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können. Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden digitale Werbetafeln daher in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p>
<b>Warenautomaten</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Warenautomaten sind generell unzulässig. Geldautomaten sind ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>„Moderne“ Warenautomaten sind meist schrankgroße Bauteile, die eine erhebliche Wirkung im Stadt- und Straßenraum erzielen können, insbesondere dann, wenn zwei und mehr Automaten nebeneinander oder in Häufung im Straßenraum aufgestellt werden oder diese die Fassadengliederung überdecken.</p> <p>Ästhetisch gesehen können Warenautomaten das Erscheinungsbild eines Viertels oder einer bestimmten Gegend stören, besonders wenn sie in historischen oder architektonisch bedeutsamen Bereichen aufgestellt werden. Bei Gebäuden ohne Vorflächen stören sie zudem als Vorbau das symmetrische Fassadenbild.</p> <p>Dies kann zur Folge haben, dass das harmonische Stadtbild durch die willkürliche Platzierung von Automaten beeinträchtigt wird.</p> <p>Aufgrund der besonderen Schützwürdigkeit des Bereiches 1 werden Warenautomaten daher - mit Ausnahme von Geldautomaten - in diesem Bereich gänzlich ausgeschlossen.</p> <p>Geldautomaten unterliegen besonderen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Verkehrsaufkommen und städtebaulicher Wirkung.</p>

		Ihre Installation kann – etwa durch nächtliche Nutzung, erhöhtes Personenaufkommen oder potenzielle Zielstellung für Vandalismus und Kriminalität – zusätzliche Belastungen für das Umfeld mit sich bringen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und Konflikte mit angrenzender Nutzung zu vermeiden, ist die Aufstellung von Geldautomaten daher nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.
--	--	--

## Schaukästen

	<b>Regelung</b>	<b>Begründung</b>
	<p>„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“</p>	<p>Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzuzeigen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.</p>

## § 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Kernstadt“

Innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis gibt es bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten, bedingt durch die Vielzahl der Betriebe. Diese genießen Bestandschutz.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert.

Da der Bereich 1 „Kernstadt“ aufgrund der Vielzahl an historischen, denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäuden sowie seiner besonderen Bedeutung als Visitenkarte der Kreisstadt Saarlouis besonders schützenswert ist, ist die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen an der Gebäudefassade verglichen zu den Bereichen 2 bis 5 reduziert.

Demnach ist je Gewerbeeinheit max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist diese als eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger (davon ausgenommen ist die französische Straße) und je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus ist je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch je Gewerbeeinheit ein Aufsteller oder eine Dropflag aufgestellt werden.

Bei Eckgrundstücken gelten die zuvor genannten zulässigen Werbeanlagen für jede der Straße zugewandte Seite. Zudem dürfen die Werbeanlagen nicht an der Gebäudeecke angebracht werden und nicht diagonal in den Straßenraum ragen.

Neuerungen gegenüber der ursprünglichen Fassung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung sind dabei folgende

- Ergänzung einer Regelung, dass bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, dieser als eine weitere Werbean-

lage im Bereich der Gebäudefassade zulässig ist.

- Aufnahme einer Regelung, dass die zulässigen Werbeanlagen für jede der Straße zugewandten Seiten bei Eckgrundstücken gelten
- Aufnahme einer Regelung, dass Werbeanlagen nicht an der Gebäudeecke angebracht werden und nicht diagonal in den Straßenraum ragen dürfen

Die Einführung einer spezifischen Regelung für Schaukästen als zusätzliche Werbeanlagen an der Gebäudefassade berücksichtigt die besonderen Anforderungen bestimmter Geschäftstypen, die gesetzlich verpflichtet sind, Informationen öffentlich auszuhängen. Dies ermöglicht es insbesondere Gastromiebetrieben und öffentlichen Einrichtungen, notwendige Informationen wie Speisekarten und amtliche Mitteilungen sichtbar zu machen, ohne dabei die allgemeinen Werberichtlinien zu überschreiten. Durch die Einbeziehung dieser Regelung wird eine klare rechtliche Basis geschaffen, die den Bedürfnissen und Verpflichtungen der Betreiber entspricht, während sie gleichzeitig das Erscheinungsbild des Stadtbildes schützt.

Die Präzisierung der Regelungen für Eckgrundstücke stellt sicher, dass die Werbeanlagen auf allen sichtbaren Seiten eines solchen Grundstücks einheitlich geregelt sind. Da Eckgrundstücke oft mehrere zur Straße gerichtete Seiten haben und somit eine höhere Sichtbarkeit aufweisen, ist es wichtig, dass die Werbeanlagen auf jeder Seite den gleichen Vorschriften unterliegen. Diese Klarstellung hilft dabei, Konsistenz in der Anwendung der Regeln zu gewährleisten und vermeidet mögliche Verwirrungen bei der Implementierung der Satzung. In dem jede straßenzugewandte Seite als eigene Einheit betrachtet wird, wird auch eine potenzielle Überfrachtung des visuellen Raums vermieden, was zur Wahrung eines ansprechenden und geordneten Stadtbildes beiträgt. Für das einheitliche Bild im Straßenraum wird außerdem präzisiert, dass bei Eckgrundstücken Werbeanlagen nicht an der Gebäudeecke angebracht werden und nicht diagonal in den Straßenraum ragen dürfen.

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Stadt- und des Fassadenbildes durch Überfrachtung vermieden.

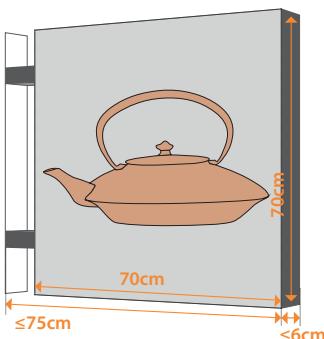
## § 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“

Der Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ weist im Vergleich zum Bereich 1 zwar einen etwas abgestufteren Schutzbedarf auf, aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und der starken Frequentierung dieser Bereiche besteht für den Bereich 2 insgesamt jedoch dennoch ein hoher Schutzanspruch bei der Steuerung der Werbeanlagen und Warenautomaten (vgl. § 2 „Räumlicher Geltungsbereich“).

Trotz des abgestuften Schutzbedarfs sind einige der Regelungen für Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 identisch mit den Regelungen im Bereich 1. Dadurch werden eine konsistente städtebauliche Qualität und einheitliche visuelle Standards sichergestellt. Allerdings gibt es

in Bereich 2 teilweise auch leichte Abstufungen und Anpassungen der Regelungen, um den spezifischen Anforderungen und der höheren Dynamik dieses Bereichs gerecht zu werden. Die abgestuften Regelungen ermöglichen eine flexible Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten, während sie gleichzeitig den übergeordneten städtebaulichen Zielen der Stadt Saarlouis treu bleiben.

### Ausleger



#### Regelung

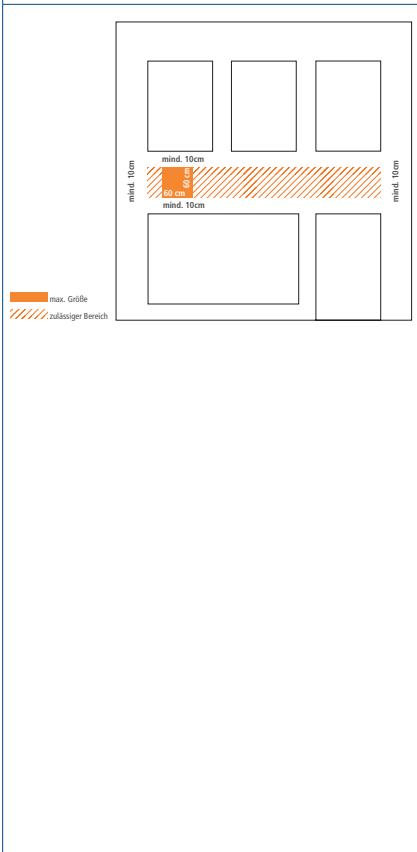
„Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig. Sofern mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaiung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig.“

#### Begründung

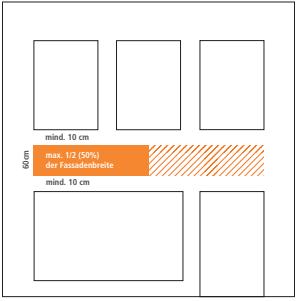
Aus gestalterischen Gründen sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der maximalen Auskragung, der Anzahl und der Montageorte von Auslegern getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaiungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hieron sind Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis möglich. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern ist zudem auch im Bereich 2 je Gebäude ausschließlich ein Ausleger zulässig. Sofern mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Gegenüber dem besonders schützenswerten Bereich 1 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Ausgestaltung der Werbefäden lediglich hinsichtlich der Größe der Ausleger etwas mehr Spielraum eingestanden.

Die Beleuchtung von Auslegern muss gestalterisch mit der Werbeanlage und der Fassade harmonieren, um das ästhetische Gleichgewicht zu wahren. Elektrische Anschlüsse sind dabei verdeckt zu halten. Zudem dürfen die Ausleger nicht als Leuchtkästen verwendet werden, um die visuelle Integrität des städtischen Raumes zu schützen.

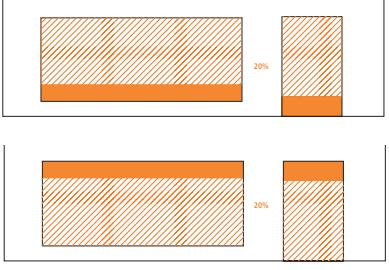
## Beschichtung / Werbetafeln

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Hinweisschildern und Werbetafeln gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt“ sowie dem Bereich 2 „Innenstadt und Stadtzentren“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Beschichtung / Werbetafeln“ zu entnehmen.</p> <p>Gegenüber dem Bereich 1 ist im Bereich 2 lediglich zusätzlich eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich.</p> <p>Dadurch wird gewährleistet, dass Werbe- und Informationsmaterialien in einer Weise platziert werden, die sowohl sichtbar als auch geordnet ist, was zur Klarheit und Zugänglichkeit der Informationen beiträgt. Die Nutzung der Einfriedung als Anbringungsort hilft, das Erscheinungsbild des Grundstückes zu bewahren, indem verhindert wird, dass Schilder und Tafeln willkürlich im Umfeld platziert werden.</p> <p>Die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung alternative Standorte wie den Vorgarten zu nutzen, stellt zudem sicher, dass auch Grundstücke ohne Einfriedung die Möglichkeit haben, Informationen effektiv zu präsentieren. Dieser flexible Ansatz ermöglicht es, auf die spezifischen Gegebenheiten jedes Grundstücks einzugehen und gleichzeitig das städtische Erscheinungsbild und die städtebaulichen Normen zu wahren. Es fördert eine harmonische Integration von Werbe- und Informationsmaterialien in das Stadtbild, ohne die Ästhetik oder Funktionalität öffentlicher und privater Räume zu beeinträchtigen.</p>

## Schriftzüge und Logos

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug inkl. der Logos ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontakt- daten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug inkl. der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis in dezentner Gestaltung und in geringfügigem Ausmaß angebracht werden. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leucht- kasten ist unzulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Schriftzügen und Logos gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt“ sowie dem Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Schriftzüge und Logos“ zu entnehmen.</p>

## Schaufensterbeklebung/-beschriftung

	Regelung	Begründung
 <p>„Im Erdgeschoss dürfen max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 20% Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.</p> <p>Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.“</p>	<p>Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 20 % je Fensterfläche für Schaufensterbeklebungen / -beschriftungen verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störenden Überfrachtung). Gegenüber dem besonders schützenswerten Bereich 1 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Schaufensterbeklebung/-beschriftung jedoch mehr Spielraum eingestanden. Zudem sind Milchglasfolien im Bereich 2 nicht explizit von der Regelung betroffen.</p> <p>Aus Gründen des Witterungsschutzes sind die Folien weiterhin ausschließlich Innen zulässig (vgl. Begründung § 6 Punkt "Schaufensterbeklebung / -beschriftung").</p> <p>Die getroffene Regelung bzgl. der zulässigen vollflächigen Beklebung bei Umbaumaßnahmen dient dazu, Transparenz und Information während der Bauphase zu gewährleisten. Die Maßnahme ermöglicht es, Passanten und Kunden über den aktuellen Stand und die Zukunft des Geschäfts zu informieren, was Verständnis und Geduld fördert. Die gleichzeitige Einschränkung, dass sonstige Werbung unzulässig ist, verhindert eine visuelle Überladung und potenzielle Verwirrung, die entstehen könnte, wenn mehrere Werbebotschaften gleichzeitig präsentiert werden. Diese klaren Richtlinien helfen dabei, die Ordnung und Ästhetik des öffentlichen Raumes auch während der Umbauphase aufrechtzuerhalten.</p>	

## Leuchtkästen/reklame

	<b>Regelung</b> „Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.“	<b>Begründung</b> Der Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ ist ebenso wie der Bereich 1 aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen besonders schützenswert. Neben der Überdimensionierung und Überfrachtung von bzw. durch Werbeanlagen gehen negative gestalterische Auswirkungen vor allem auch durch Farbe und Beleuchtung aus, weshalb Leuchtkästen/-reklamen in diesem Bereich generell ausgeschlossen werden. Durch die besondere Wertigkeit dieser Bereiche ist ein vollständiger Ausschluss der Werbeanlagenart im Bereich 2 begründet.
--	---	--

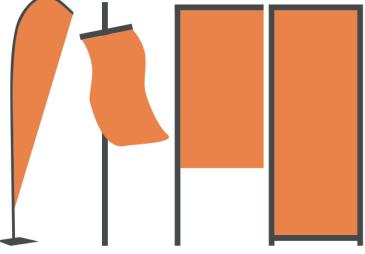
## Werbebanner

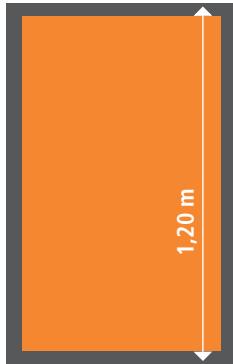
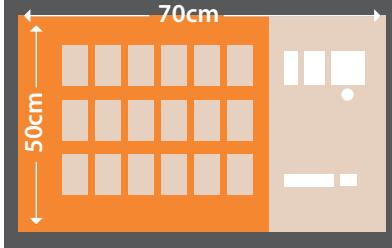
	<b>Regelung</b> „Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“	<b>Begründung</b> Bei Werbebanner handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Stadt- und Straßenraumes und auch der Fassade auswirken können. Daher ist die dauerhafte Anbringung solcher Banner ebenso wie im Bereich 1 auch innerhalb des Bereiches 2 gänzlich ausgeschlossen. Um Gewerbetreibenden jedoch die Möglichkeit zu geben, auf besondere Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) hinzuweisen, sind Ausnahmen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
--	---	---

## Plakatwände

	<b>Regelung</b> „Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.“	<b>Begründung</b> Ebenso wie im Bereich 1 „Kernstadt“ sind Plakatwände auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Plakatwände“ zu entnehmen.
--	---	---

## Fahnen und Werbepylone

Regelung	Begründung
 <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Fahnen und Werbepylone gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt“ sowie dem Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Fahnen und Werbepylone“ zu entnehmen.</p>

<b>Aufsteller</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Aufstellern gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt“ sowie dem Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Aufsteller“ zu entnehmen.</p>
<b>Digitale Werbetafeln</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Ebenso wie im Bereich 1 „Kernstadt“ sind digitale Werbetafeln auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Digitale Werbetafeln“ zu entnehmen.</p>
<b>Warenautomaten</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Warenautomaten sind generell unzulässig. Geldautomaten sind ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Ebenso wie im Bereich 1 „Kernstadt“ sind Warenautomaten auch innerhalb des Bereiches 2 generell unzulässig sowie Geldautomaten nur ausnahmsweise in Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Warenautomaten“ zu entnehmen.</p>
<b>Schaukästen</b>		
	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwäänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.</p>

## § 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“

Wie bereits unter § 6 dargestellt, gibt es innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen, insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert. Ebenso wie der Bereich 1 „Kernstadt“ ist auch der Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ aufgrund der vorhandenen, prägenden städtebaulichen Strukturen besonders schützenswert.

Demnach ist ebenso wie im Bereich 1 je Gewerbeeinheit max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufesterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon sowie je Gewerbeeinheit eine Dropflag zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.

Bei Eckgrundstücken gelten die zuvor genannten zulässigen Werbeanlagen für jede der Straße zugewandte Seite.

Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich.

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Überfrachtung vermieden.

## § 10 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“

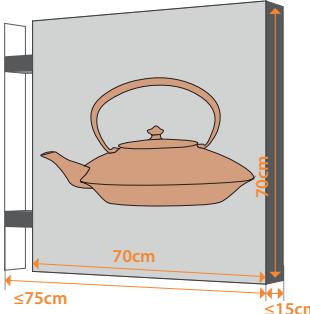
Der Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ weist im Vergleich zu den Bereichen 1 und 2 zwar einen etwas geringeren Schutzbedarf auf, aufgrund der starken Frequentierung sowie der repräsentativen Funktion als Zufahrtsbereiche besteht in diesen Bereichen insgesamt jedoch Regelungsbedarf (vgl. § 2 „Räumlicher Gelungsbereich“).

Angesichts der bestehenden Bestandssituation und der speziellen Funktion dieser Zufahrtsbereiche als erste Anlaufstellen und Visitenkarten der Stadt, sind die Regelungen hier gegenüber den Bereichen 1 und 2 abgestuft. Dies bedeutet, dass die Vorschriften zur Steuerung von Werbeanlagen und Warenautomaten zwar grundlegende Standards aus den zentraleren Bereichen übernehmen, jedoch Modifikationen aufweisen, die eine höhere Flexibilität erlauben.

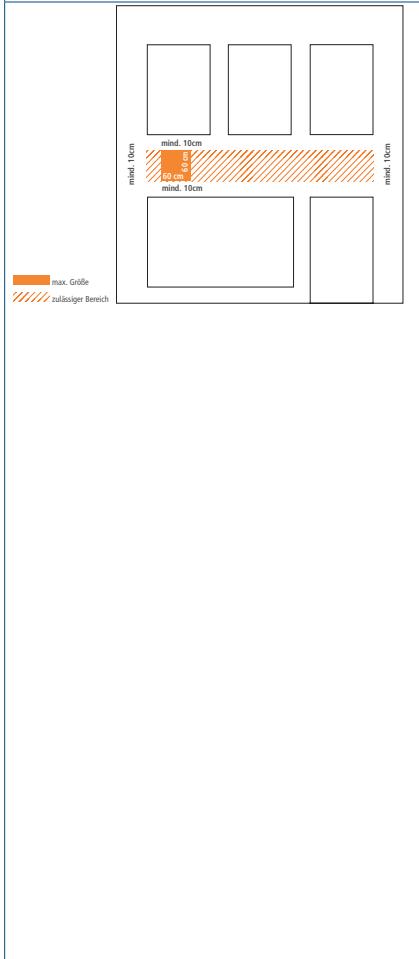
Diese abgestuften Regelungen erkennen die Notwendigkeit an, ein attraktives und einladendes Stadtbild zu fördern, das Besucher in die Kernbereiche weiterleitet, gleichzeitig aber die örtlichen Besonderhei-

ten berücksichtigt, die durch die weniger strenge Bestandssituation und die unterschiedlichen städtebaulichen Dynamiken der Zufahrtsbereiche bedingt sind. Ziel ist es, eine ausgewogene Regelung zu schaffen, die sowohl die Bedürfnisse des Verkehrsflusses als auch die ästhetischen Anforderungen der Stadt Saarlouis berücksichtigt, um eine harmonische Integration der Werbemaßnahmen in das Gesamterscheinungsbild der Stadt zu gewährleisten.

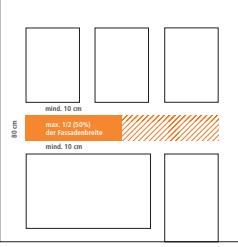
### Ausleger

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbe ist max. 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch max. 2 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.“</p>	<p>Aus gestalterischen Gründen sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der maximalen Auskragung, der Anzahl und der Montageorte von Auslegern getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern ist zudem auch im Bereich 3 je Gewerbeinheit ausschließlich ein Ausleger und dabei je Gebäude jedoch insgesamt max. 2 Ausleger zulässig.</p> <p>Die Beleuchtung von Auslegern muss gestalterisch mit der Werbeanlage und der Fassade harmonieren, um das ästhetische Gleichgewicht zu wahren. Elektrische Anschlüsse sind dabei verdeckt zu halten.</p>

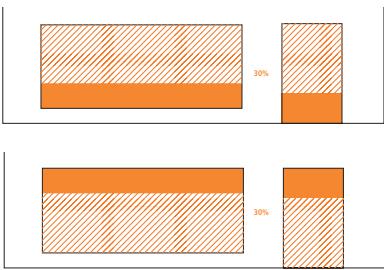
## Beschilderung / Werbetafel

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Hinweisschildern und Werbetafeln gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt“ sowie dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Beschilderung / Werbetafeln“ zu entnehmen.</p> <p>Gegenüber dem Bereich 1 ist im Bereich 3 - ebenso wie im Bereich 2 - lediglich zusätzlich eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich.</p> <p>Dadurch wird gewährleistet, dass Werbe- und Informationsmaterialien in einer Weise platziert werden, die sowohl sichtbar als auch geordnet ist, was zur Klarheit und Zugänglichkeit der Informationen beiträgt. Die Nutzung der Einfriedung als Anbringungsort hilft, das Erscheinungsbild des Grundstückes zu bewahren, indem verhindert wird, dass Schilder und Tafeln willkürlich im Umfeld platziert werden.</p> <p>Die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung alternative Standorte wie den Vorgarten zu nutzen, stellt zudem sicher, dass auch Grundstücke ohne Einfriedung die Möglichkeit haben, Informationen effektiv zu präsentieren. Dieser flexible Ansatz ermöglicht es, auf die spezifischen Gegebenheiten jedes Grundstücks einzugehen und gleichzeitig das städtische Erscheinungsbild und die städtebaulichen Normen zu wahren. Es fördert eine harmonische Integration von Werbe- und Informationsmaterialien in das Stadtbild, ohne die Ästhetik oder Funktionalität öffentlicher und privater Räume zu beeinträchtigen.</p>

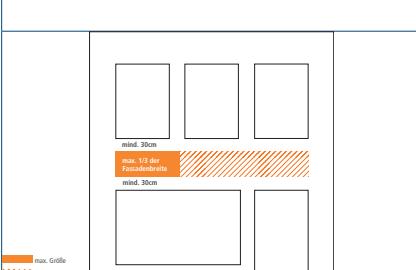
## Schriftzüge und Logos

	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,80 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug/ das Logo ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt.</p> <p>Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) angebracht werden. Das Logo darf sich dabei auf max. die Hälfte der jeweiligen Ansichts-Fläche erstrecken.</p> <p>Weitere Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlagen sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Schriftzug darf auf Platten aus Metall, Kunststoff oder ähnlichem Material aufgedruckt bzw. befestigt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Bei Schriftzügen und Logos handelt es sich um eine der häufigst genutzten Werbearten. Um dem berechtigten Werbeinteresse der Gewerbetreibenden auf der einen Seite und dem städtebaulichen Interesse der Kreisstadt Saarlouis an einer harmonischen Fassadenansicht auf der anderen Seite gerecht zu werden, ist daher auch im Bereich 3 die maximal zu verdeckende Fassadenbreite auf 1/2 begrenzt. Lediglich hinsichtlich der zulässigen Höhe wird dem Gewerbetreibenden verglichen mit dem Bereich 1 und 2 mehr Spielraum eingeräumt.</p> <p>Die Gesamtfläche für eine Werbeanlage, auch wenn sie sich aus unterschiedlichen Elementen zusammensetzt, bleibt im Interesse der architektonischen Wirkung des Gebäudes beschränkt. Die Begrenzung auf die Hälfte der Fassadenbreite gewährleistet, dass die Werbeanlage im Verhältnis zur Gebäudefassade kein übermäßiges optisches Gewicht bekommt. Ihre Zulässigkeit in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses dient der Beibehaltung der Harmonie der Fassadenansicht des jeweiligen Gebäudes. Durch die zusätzliche Regelung, Schriftzüge ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses zu erlauben, wenn ein Gebäude mehrere Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken beherbergt, wird eine gleichmäßige Sichtbarkeit für alle Gewerbeeinheiten gewährleistet. Dies fördert eine faire Wettbewerbslage und hilft Kunden, die verschiedenen im Gebäude verfügbaren Dienste und Angebote leichter zu erkennen und zu erreichen. Im Gegensatz zur Kernstadt (fußläufig) erfolgt der Durchgangsverkehr hier mit einer anderen Wahrnehmung.</p> <p>Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit nur ein Schriftzug sowie ein Geschäftslogo und ein Werbelogo zulässig. Zudem dürfen Kontaktdaten des Gewerbes nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Auch dies dient der Verhinderung einer Überfrachtung der Fassade.</p> <p>Die Regelung bzgl. der Zulässigkeit von Logos auf Gebäude-Leuchten unterstützt eine effektive Markenpräsenz, ohne die ästhetische Wirkung oder Funktionalität der Beleuchtungseinrichtungen zu beeinträchtigen. Die Beschränkung stellt sicher, dass die Logos deutlich sichtbar sind und zur Markenerkennung beitragen, gleichzeitig aber verhindern, dass die Leuchten überladen wirken oder ihre Hauptfunktion (die Beleuchtung) unter der Werbung leidet. So wird ein Gleichgewicht zwischen Werbewirksamkeit und ästhetischer Integration erreicht, das zur Harmonie des Gebäudeäußen beiträgt.</p>
		

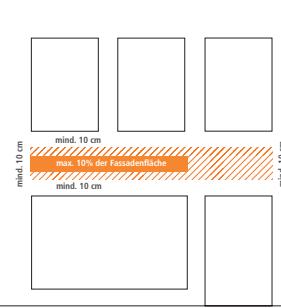
## Schaufensterbeklebung/-beschriftung

	Regelung	Begründung
	<p>„Im Erdgeschoss dürfen max. 30 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 30% Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“</p> <p>Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.“</p>	<p>Werbung in Fenstern oder Glasscheiben von Türen, die unmittelbar vor oder hinter der Scheibe aufgeklebt ist, obliegt den Regelungen dieser Satzung. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 30 % je Fensterfläche für Schaufensterbeklebungen / -beschriftungen verwendet werden. Eine größere und somit übermäßige Verdeckung der transparenten Flächen verunklart die Konturen der Gebäudegliederung und beeinträchtigt das Gesamterscheinungsbild der Fassade (Unruhe, störenden Überfrachtung). Gegenüber den besonders schützenswerten Bereichen 1 und 2 wird den Gewerbetreibenden bzgl. der Schaufensterbeklebung/-beschriftung jedoch mehr Spielraum eingestanden.</p> <p>Aus Gründen des Witterungsschutzes sind die Folien weiterhin ausschließlich Innen zulässig (vgl. Begründung § 6 Punkt "Schaufensterbeklebung / -beschriftung").</p> <p>Bei Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen unter Beachtung der getroffenen Vorgaben zulässig. Die Begründung hierzu ist ebenfalls § 6 Punkt "Schaufensterbeklebung / -beschriftung" zu entnehmen.</p>

## Leuchtkästen/reklame

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselsbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.“</p>	<p>Aus gestalterischen Gründen zum Schutz des Stadt- und Fassadenbildes sowie um potenzielle Störungen durch Leuchtkästen/-reklamen zu vermeiden, sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der Anzahl und der Montageorte getroffen.</p> <p>Demnach ist die Montage eines Leuchtkastens nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich. Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Leuchtkasten an der Gebäudefassade zulässig. Wechselsbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig. Dadurch soll eine Beeinträchtigung des Stadt- und Fassadenbildes sowie eine potenzielle Störung der Verkehrsteilnehmer vermieden werden.</p>

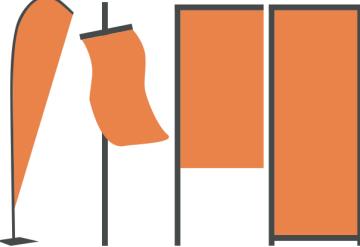
## Werbebanner

		<b>Regelung</b> <p>„Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.“</p> <b>Begründung</b> <p>Bei Werbebannern handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Stadt- und Straßenraumes auswirken können. Aus diesem Grund werden Regelungen bzgl. der Größe sowie der Anordnung an der Fassade getroffen, um ein harmonisches Einfügen der Werbeanlage zu gewährleisten.</p>
--	---	---

## Plakatwände

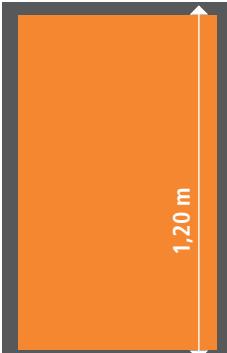
	<b>Regelung</b> <p>„Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.“</p>	<b>Begründung</b> <p>Ebenso wie im Bereich 1 „Kernstadt“ und Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ sind Plakatwände auch innerhalb des Bereiches 3 generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Plakatwände“ zu entnehmen.</p>
--	--	--

## Fahnen und Werbepylone

	<b>Regelung</b> <p>„Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Droplags zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen.“</p>	<b>Begründung</b> <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Fahnen und Werbepylone gibt es zwischen den Bereichen 1 und 2 sowie dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher im Wesentlichen § 6 Punkt „Fahnen und Werbepylone“ zu entnehmen.</p> <p>Lediglich die Anzahl der zulässigen Drop-Flags je Gewerbeeinheit ist im Bereich 3 höher. Demnach sind hier je Gewerbeeinheit max. 2 Droplags zulässig, während im Bereich 1 und Bereich 2 max. 1 Dropflag je Gewerbeeinheit zulässig ist. Begründen lässt sich dies mit dem leicht abgestuften Schutzanspruch gegenüber den Bereichen 1 und 2.</p> <p>Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne sowie ein weiterer Werbepylon zulässig.</p>
---	---	---

	<p>Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“</p>	
--	--	--

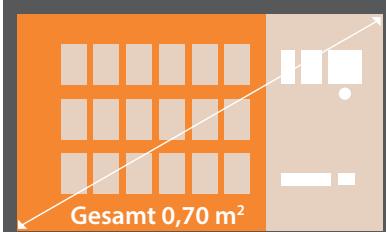
#### Aufsteller

	<p><b>Regelung</b> „Je Gewerbeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.“</p>	<p><b>Begründung</b> Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Aufstellern gibt es zwischen den Bereichen 1 und 2 sowie dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Aufsteller“ zu entnehmen.</p>
---	--	--

#### Digitale Werbetafeln

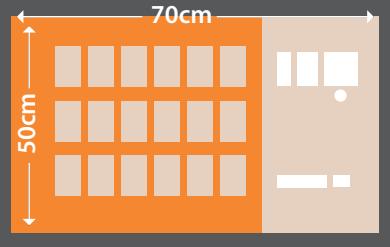
	<p><b>Regelung</b> „Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b> Ebenso wie im Bereich 1 und 2 sind digitale Werbetafeln auch innerhalb des Bereiches 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Digitale Werbetafeln“ zu entnehmen.</p>
--	--	--

#### Warenautomaten

	<p><b>Regelung</b> „Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Geldautomaten sind dabei nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig. Die Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 0,70 m<sup>2</sup> (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis zugelassen werden.“</p>	<p><b>Begründung</b> Die Regelung zur Begrenzung auf einen Warenautomaten pro Gebäude soll sicherstellen, dass das städtische Erscheinungsbild geordnet und ansprechend bleibt. Geldautomaten unterliegen besonderen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Verkehrsaufkommen und städtebaulicher Wirkung. Ihre Installation kann – etwa durch nächtliche Nutzung, erhöhtes Personenaufkommen oder potenzielle Zielstellung für Vandalismus und Kriminalität – zusätzliche Belastungen für das Umfeld mit sich bringen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und Konflikte mit angrenzender Nutzung zu vermeiden, ist die Aufstellung von Geldautomaten daher nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.</p>
---	--	---

		<p>Für Werbeanlagen gilt grundsätzlich, dass sie die architektonischen Besonderheiten eines Gebäudes nicht beeinträchtigen dürfen. Bauteile und Gliederungselemente von Fassaden dürfen nicht überdeckt werden. Aus diesem Grund dürfen Warenautomaten nicht an der Straßenfassade aufgehängt werden, sondern sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Durch die Platzierung der Automaten nur an strategisch günstigen Standorten wie Haus- und Ladeneingängen sowie Passagen wird zugleich gewährleistet, dass sie leicht zugänglich sind, ohne Fußgängerwege zu blockieren.</p> <p>Eine Größenbegrenzung von maximal 0,70 m<sup>2</sup> hilft, das ästhetische und funktionale Gleichgewicht im öffentlichen Raum zu wahren. Ausnahmen für größere Automaten auf großen Grundstücken (mindestens 2.000 m<sup>2</sup>) und flexible Aufstellungsregeln auf Antrag bieten zudem Anpassungsfähigkeit an spezielle Bedürfnisse und örtliche Gegebenheiten und gleichzeitig die Einbindung in die städtische Umgebung zu optimieren.</p>
--	--	--

## Schaukästen

	Regelung	Begründung
	<p>„Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“</p>	<p>Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzuzeigen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.</p>

## § 11 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“

Wie bereits unter § 6 dargestellt, gibt es innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen, insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert. Gegenüber dem Bereich 1 „Kernstadt“ und dem Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“ weist der Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ einen abgestuften Schutzbedarf auf, weshalb eine höhere Anzahl an Werbeanlagen je Gebäude zulässig und stadtbildverträglich ist.

Demnach ist je Gewerbeeinheit max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist zudem eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gebäude 2 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus ist je Gebäude ein Werbepylon und je Gewerbeeinheit zwei Droplags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.

Bei Eckgrundstücken gelten die zuvor genannten zulässigen Werbeanlagen für jede der Straße zugewandte Seite.

Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich.

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Überfrachtung vermieden.

## § 12 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“

Der Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ weist im Vergleich zum Bereich 3 einen abgestuften Schutzanspruch auf. Aufgrund der starken Frequentierung dieser Bereiche und der bereits bestehenden Vielzahl an Werbeanlagen besteht insgesamt jedoch Regelungsbedarf. Es gilt dabei die Balance zwischen Werbeanlagen und städtischem Erscheinungsbild zu schaffen.

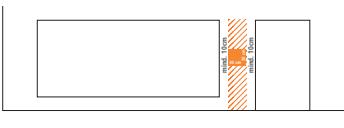
Die Regelungen gegenüber Bereich 3 sind aufgrund der überwiegenden gewerblichen Prägung des Bereiches 4 entsprechend angepasst und bieten somit mehr Flexibilität. Dies erkennt an, dass die einheitlichen und strengen Vorgaben, die in weniger gewerblich geprägten Zonen sinnvoll sind, in einem vorwiegend gewerblichen Umfeld weniger praktikabel sein können. Daher sind in Bereich 4 leicht abgestufte Regelungen vorgesehen, die sowohl die ökonomischen Interessen der dort ansässigen Unternehmen berücksichtigen als auch darauf abzielen, ein überladenes und chaotisches Stadtbild zu vermeiden. Diese Anpassungen ermöglichen es den Unternehmen, effektiv für sich zu werben, während gleichzeitig eine angemessene städtische Ästhetik erhalten

bleibt, die sowohl für Besucher als auch für die lokale Bevölkerung ansprechend ist.

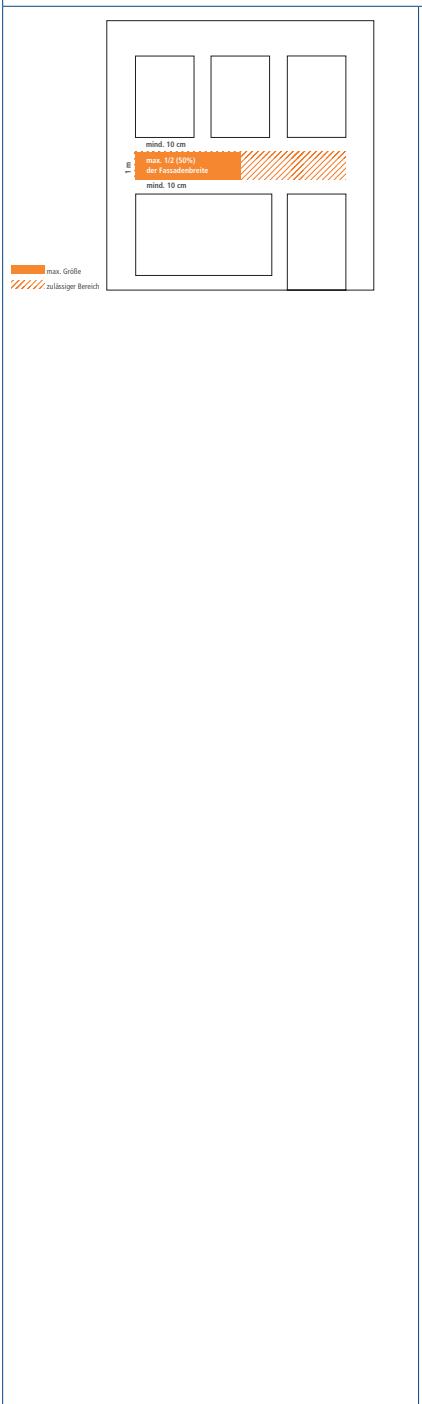
### Ausleger

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbe ist max. 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch max. 2 Ausleger zulässig. Sofern darüber hinausgehende Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.“</p>	<p>Aus gestalterischen Gründen sind in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der maximalen Auskragung, der Anzahl und der Montageorte von Auslegern getroffen. Demnach ist die Montage eines Auslegers nur in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibungen bzw. in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich.</p> <p>Um eine Überfrachtung der Fassade zu verhindern, ist im Bereich 4 je Gewerbeeinheit ausschließlich ein Ausleger und dabei je Gebäude jedoch insgesamt max. 2 Ausleger zulässig. Sofern darüber hinausgehende Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.</p> <p>Die Beleuchtung von Auslegern muss gestalterisch mit der Werbeanlage und der Fassade harmonieren, um das ästhetische Gleichgewicht zu wahren. Elektrische Anschlüsse sind dabei verdeckt zu halten.</p>

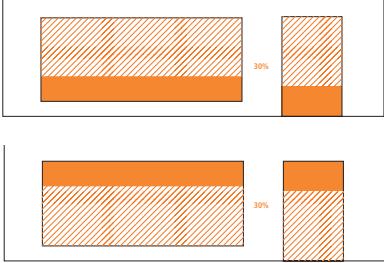
## Beschilderung / Werbetafel

	Regelung	Begründung
  	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Hinweisschildern und Werbetafeln gibt es zwischen dem Bereich 1 „Kernstadt“ sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher im Wesentlichen § 6 Punkt „Beschilderung / Werbetafeln“ zu entnehmen.</p> <p>Gegenüber dem Bereich 1 ist im Bereich 4 - ebenso wie im Bereich 2 und 3 - lediglich zusätzlich eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich.</p> <p>Dadurch wird gewährleistet, dass Werbe- und Informationsmaterialien in einer Weise platziert werden, die sowohl sichtbar als auch geordnet ist, was zur Klarheit und Zugänglichkeit der Informationen beiträgt. Die Nutzung der Einfriedung als Anbringungsort hilft, das Erscheinungsbild des Grundstückes zu bewahren, indem verhindert wird, dass Schilder und Tafeln willkürlich im Umfeld platziert werden.</p> <p>Die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung alternative Standorte wie den Vorgarten zu nutzen, stellt zudem sicher, dass auch Grundstücke ohne Einfriedung die Möglichkeit haben, Informationen effektiv zu präsentieren. Dieser flexible Ansatz ermöglicht es, auf die spezifischen Gegebenheiten jedes Grundstücks einzugehen und gleichzeitig das städtische Erscheinungsbild und die städtebaulichen Normen zu wahren. Es fördert eine harmonische Integration von Werbe- und Informationsmaterialien in das Stadtbild, ohne die Ästhetik oder Funktionalität öffentlicher und privater Räume zu beeinträchtigen.</p>

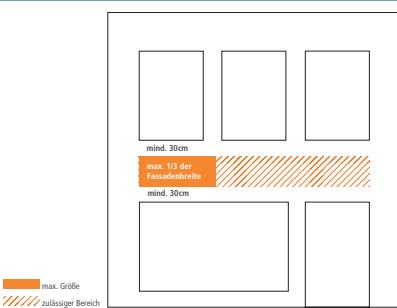
## Schriftzüge und Logos

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug/ das Logo ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt.</p> <p>Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) angebracht werden. Das Logo darf sich dabei auf max. die Hälfte der jeweiligen Ansichts-Fläche erstrecken.</p> <p>Weitere Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Schriftzügen und Logos gibt es zwischen dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher § 10 Punkt „Schriftzüge und Logos“ zu entnehmen.</p> <p>Lediglich hinsichtlich der zulässigen Höhe der Werbeanlagen wird dem Gewerbetreibenden verglichen mit dem Bereich 3 mehr Spielraum eingeräumt. Demnach darf der Schriftzug/ das Logo max. 1,00 m hoch sein. Dies gilt auch deshalb, weil die Gebäude in diesem Bereich überwiegend keine besondere Fassadengliederung oder Symmetrie mehr aufweisen, was eine flexiblere Handhabung der Werbeanlagenhöhen ermöglicht.</p>

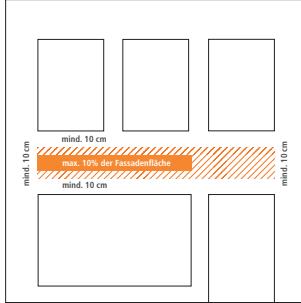
## Schaufensterbeklebung/-beschriftung

	Regelung	Begründung
	<p>„Im Erdgeschoss dürfen max. 30 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 30 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.“</p> <p>Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.“</p>	<p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Schaufensterbeklebungen / -beschriftungen gibt es zwischen dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 10 Punkt „Schaufensterbeklebung / -beschriftung“ zu entnehmen.</p>

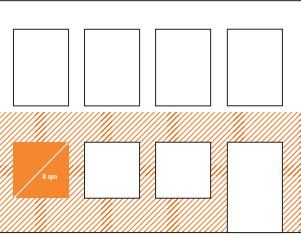
## Leuchtkästen/reklame

	Regelung	Begründung
	<p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselsbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.“</p>	<p>Der Bereich 4 weist ebenso wie der Bereich 3 aufgrund seiner repräsentativen Bedeutung einen Schutzanspruch auf.</p> <p>Daher sind aus gestalterischen Gründen zum Schutz des Stadt- und Fassadenbildes sowie um potenzielle Störungen durch Leuchtkästen/-reklamen zu vermeiden in der Satzung Vorgaben bzgl. der Abmessungen, der Anzahl und der Montageorte getroffen.</p> <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen gibt es zwischen dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 10 Punkt „Leuchtkästen/reklame“ zu entnehmen.</p>

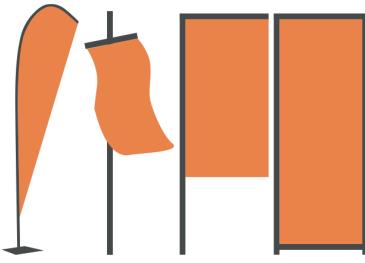
## Werbebanner

	 <p>Regelung</p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudemasse, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Werbebanner gibt es zwischen dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ keine Unterschiede.</p> <p>Bei Werbebanner handelt es sich oftmals um großflächige Werbeelemente, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Stadt- und Straßenraumes auswirken können. Aus diesem Grund werden Regelungen bzgl. der Größe sowie der Anordnung an der Fassade getroffen, um ein harmonisches Einfügen der Werbeanlage zu gewährleisten.</p>
--	---	---

## Plakatwand

	 <p>Regelung</p> <p>„Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m<sup>2</sup> aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Bereich 4 "(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung" ist im Bestand bereits durch eine Vielzahl an Gewerbebetrieben und einer dementsprechend hohen Zahl an Werbeanlagen gekennzeichnet.</p> <p>Die Regelung, dass je Gebäude nur eine Plakatwand erlaubt ist, die zudem eine maximale Größe von 6,00 m<sup>2</sup> haben darf und fest mit der Gebäudemasse verbunden sein muss, soll eine Überlastung des visuellen Umfelds verhindern und die strukturelle Sicherheit gewährleisten. Eine limitierte Anzahl und Größe von Plakatwänden sorgt für ein ausgewogenes und ansprechendes Stadtbild, indem es die Dominanz von Werbeflächen an Gebäuden einschränkt. Die festgelegte Verbindung mit der Fassade garantiert Stabilität und dauerhafte Sicherheit. Die Erlaubnis zur Beleuchtung der Plakatwand, die ausschließlich von der Plakatwand selbst ausgehen muss, zielt darauf ab, eine gezielte und effiziente Beleuchtung zu fördern, die die Sichtbarkeit verbessert, ohne die umgebende Umwelt zu stören oder zu blenden. Diese Richtlinien gewährleisten eine harmonische Integration der Werbemittel in das städtische Gefüge und minimieren visuelle sowie lichtbedingte Beeinträchtigungen. Gleichzeitig wird den Bedürfnissen des Gewerbes Rechnung getragen.</p>
--	--	--

## Fahnen und Werbepylone

	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Droplags zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Fahnen und Werbepylone gibt es zwischen den Bereichen 1, 2 und 3 sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ kaum Unterschiede. Die Begründung ist daher im Wesentlichen § 6 Punkt „Fahnen und Werbepylone“ zu entnehmen.</p> <p>Lediglich die Anzahl der zulässigen Drop-Flags je Gewerbeeinheit ist im Bereich 4 - ebenso wie im Bereich 3 - höher. Demnach sind hier je Gewerbeeinheit max. 2 Dropflags zulässig, während im Bereich 1 und Bereich 2 max. 1 Dropflag je Gewerbeeinheit zulässig ist. Begründen lässt sich dies mit dem abgestuften Schutzzanspruch gegenüber den Bereichen 1 und 2.</p> <p>Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne sowie ein weiterer Werbepylon zulässig.</p>
---	---	---

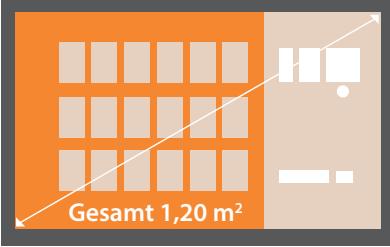
## Aufsteller

	<p><b>Regelung</b></p> <p>„Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Bezüglich der getroffenen Regelungen zur Gestaltung von Aufstellern gibt es zwischen den Bereichen 1, 2 und 3 sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ keine Unterschiede. Die Begründung ist daher § 6 Punkt „Aufsteller“ zu entnehmen.</p>
---	---	--

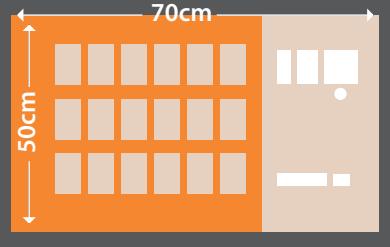
## Digitale Werbetafeln

	<b>Regelung</b> „Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“	<b>Begründung</b> Ebenso wie in den Bereichen 1 - 3 sind digitale Werbetafeln auch innerhalb des Bereiches 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ generell unzulässig. Die Begründung hierzu ist § 6 Punkt „Digitale Werbetafeln“ zu entnehmen.
--	--	--

## Warenautomaten

	<b>Regelung</b> „Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Geldautomaten sind dabei nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig. Die Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m <sup>2</sup> (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m <sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis zugelassen werden.“	<b>Begründung</b> Bezuglich der getroffenen Regelungen zu den Warenautomaten gibt es zwischen dem Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“ sowie dem Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ keine wesentlichen Unterschiede. Die Begründung hierzu ist daher § 10 Punkt „Warenautomaten“ zu entnehmen. Lediglich hinsichtlich der zulässigen Größe der Automaten wird dem Gewerbetreibenden verglichen mit dem Bereich 3 mehr Spielraum eingeräumt.
---	--	--

## Schaukästen

	<b>Regelung</b> „Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.“	<b>Begründung</b> Gastronomische Betriebe sind gem. § 7 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet, neben dem Eingang ein Preisverzeichnis anzuzeigen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Dieser rechtlichen Verpflichtung wird Rechnung getragen, in dem die dafür notwendigen Schaukästen (alternativ schwarze, beschriftbare Tafeln zum Anschreiben der Gerichte / Angebote) bis zu einer festgelegten Größe im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zugelassen werden.
---	---	---

## § 13 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“

Wie bereits unter § 6 dargestellt, gibt es innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis bereits heute eine Vielzahl an Werbeanlagen und Warenautomaten.

Um eine Überfrachtung durch weitere Werbeanlagen, insbesondere innerhalb eines Gebäudes und die damit einhergehenden negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, ist aus diesem Grund die zulässige Anzahl an Werbeanlagen je Gewerbeeinheit in Zukunft genau definiert.

Gegenüber den Bereichen 1 bis 3 weist der Bereich 4 " (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung" einen geringen Schutzzanspruch auf, weshalb eine höhere Anzahl an Werbeanlagen je Gebäude zulässig ist.

Demnach sind je Gewerbeeinheit max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist zudem eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gewerbeinheit 1 Ausleger sowie eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude ein Werbepylon und je Gewerbeinheit zwei Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.

Bei Eckgrundstücken gelten die zuvor genannten zulässigen Werbeanlagen für jede der Straße zugewandte Seite.

Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich.

Dem Gewerbetreibenden wird dadurch ausreichend Möglichkeit zur Eigenwerbung gegeben, gleichzeitig wird jedoch steuernd eingegriffen und eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Überfrachtung vermieden.

## § 14 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 5 „Sonderstandorte“

Der Bereich 5 „Sonderstandorte“ ist verglichen zu den Bereichen 1 bis 4 zwar weniger sensibel, aufgrund der starken Frequentierung und repräsentativen Funktion im Bereich der Zufahrten zur Innenstadt und den Stadtteilzentren besteht jedoch dahingehend Regelungsbedarf, dass große Ausreißer in Bezug auf die Dimension und Gestaltung der Werbeanlagen vermieden werden und eine harmonische Einbindung in das Stadtbild gewährleisten wird.

<b>Regelung</b>	<b>Begründung</b>
<p>„Werbeanlagen und Warenautomaten sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ analog dem Bereich 4 gem. § 12 und § 13 mit Ausnahme § 12 Abs. (7) zulässig. Abweichend zum § 12 Abs. (7) sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ 3 Plakatwände bis zur Normgröße zulässig. Fremdwerbung ist nur auf Plakatwänden mit einer Größe von max. 6,00 m<sup>2</sup> zulässig.“</p>	<p>Werbeanlagen sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ analog dem Bereich 4 gem. § 12 und § 13 mit Ausnahme § 12 Abs. (7) zulässig. Die einzelnen Begründungen sind daher den §§ 12 und 13 zu entnehmen.</p>
<p>„Die in den Sonderstandorten bereits bestehenden (großflächigen) Werbetürme, die die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung überschreiten, genießen Bestandschutz. Bei der Anpassung oder Neuerrichtung der Werbetürme ist es ausnahmsweise zulässig, diese in gleicher Form und Höhe wie die bereits bestehenden Anlagen zu errichten, sofern sie den ursprünglichen Dimensionen und Standortcharakteristiken entsprechen.“</p>	<p>Abweichend von den getroffenen Regelungen sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ jedoch 3 Plakatwände bis zur Normgröße (bundesweit einheitliches Format von 3,56 m x 2,52 m) zulässig. Gleichzeitig ist Fremdwerbung nur auf Plakatwänden mit einer Größe von max. 6,00 m<sup>2</sup> zulässig. Dadurch ist sichergestellt, dass Ausreißer in Bezug auf die Dimension und Gestaltung der Werbeanlagen vermieden werden und gleichzeitig dem Interesse der Werbetreibenden in den Bereichen Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Standorte sind im Bestand bereits durch großflächige Gewerbe- und Einzelhandelsbereiche geprägt. Angesichts der Größe und Bedeutung der Standorte ist es daher unerlässlich, ein ausgewogenes und effektives Management der Werbeanlagen zu implementieren. Das Ziel, eine Überfrachtung des visuellen Stadtbildes durch zu dominante oder störende Werbeträger zu vermeiden, ohne die Sichtbarkeit und die Werbemöglichkeiten der ansässigen Unternehmen einzuschränken, wird mit den getroffenen Regelungen sichergestellt.</p>

<p><b>Regelung</b></p> <p>„Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015) zu beachten.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regelung der Unzulässigkeit von Wechselbild-Werbeanlagen, blinkenden Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegenden Werbeanlagen dient vor allem dem Schutz des Stadtbildes. Durch das Verbot dieser intensiv leuchtenden und dynamischen Werbemittel wird vermieden, dass das visuelle Erscheinungsbild urbaner Räume durch übermäßig auffällige und ablenkende Elemente beeinträchtigt wird. Solche Werbeformen können nicht nur störend wirken, sondern auch das harmonische und ästhetische Gefüge der Stadtlandschaft stören.</p> <p>Die Einhaltung der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen bei der Errichtung und dem Betrieb von Werbeanlagen stellt zudem sicher, dass das nächtliche Stadtbild durch übermäßige Helligkeit oder unregelmäßige Lichtmuster nicht gestört wird. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das historische und kulturelle Erscheinungsbild der Städte zu bewahren und gleichzeitig eine angenehme und sichere Umgebung für die Bewohner und Besucher zu schaffen. In den Lichtimmissionen kontrolliert und minimiert werden, unterstützt diese Regelung eine nachhaltige städtische Entwicklung und den Schutz des charakteristischen Stadtbildes.</p>
<p><b>Regelung</b></p> <p>„Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.“</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Durch digitale Werbetafeln gehen oftmals negative gestalterische Auswirkungen auf das Stadtbild einher. Sie werden in erster Linie für großflächige Fremdwerbungen genutzt, die das Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenraumes teils erheblich beeinträchtigen und verunstalten können.</p> <p>Ebenso wie in den Bereich 1 bis 4 sind digitale Werbetafeln daher auch innerhalb des Bereiches 5 "Sonderstandorte" generell unzulässig.</p>

# Dritter Teil - Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

## § 15 Abweichungen und Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Abweichungen von den Festsetzungen der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentlichen Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Saarlouis der Abweichung zustimmt.

Als abstraktes Regelwerk kann die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nur die grundsätzlichen städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Kreisstadt Saarlouis abbilden. Jede Werbemaßnahme an konkreten Gebäuden ist aber eine individuelle Aufgabe, die es zu lösen gilt. In begründeten Einzelfällen können daher auch Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gerechtfertigt oder sogar geboten sein, wenn dabei die Intention der Satzung berücksichtigt und umgesetzt wird.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

Der Geltungsbereich der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis umfasst zum Teil besonders schützenswerte Bereiche der Kreisstadt Saarlouis. Aus diesem Grund muss rechtswidriges Verhalten geahndet werden.

## § 17 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Saarlouis erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Die Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis von Juli 2022.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Regelungen dieser Satzung sollen bei An-

wendung der Satzung über Sondernutzungen sinngemäß angewandt werden.

## § 18 Kollisionsregeln

Die Satzung legt fest, dass ihre Regelungen Vorrang vor früheren Bestimmungen in Bebauungsplänen haben, die vor ihrem Erlass in Kraft getreten sind. Dies stellt sicher, dass die neuesten Standards und Anforderungen umfassend angewendet werden.

Des Weiteren wird klargestellt, dass für Werbeanlagen weitergehende bzw. strengere Regelungen, die in Bebauungsplänen festgelegt werden, welche nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, Vorrang vor den Bestimmungen dieser Werbeanlagensatzung haben. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse, die durch nachfolgende, detailliertere Bebauungspläne adressiert werden können.

Diese Richtlinien dienen dazu, Klarheit und Kohärenz in der Planung und Genehmigung von Werbeanlagen zu gewährleisten, um sowohl die städtische Ästhetik als auch die Einhaltung aktueller rechtlicher Rahmenbedingungen zu sichern.

## § 19 Inkrafttreten

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Saarlouis in Kraft.

Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der 1. Fortschreibung der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, gilt die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nicht. Diese genießen Bestandsschutz.

Davon explizit ausgenommen ist die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung, diese gilt dennoch. Dadurch wird sichergestellt, dass bei Nutzungsaufgabe auch der Rückbau von vor Inkrafttreten der Satzung legal errichteter Werbeanlagen angeordnet werden kann.

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung



KERN  
PLAN

# Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Saarlouis“, 1. Fortschreibung



## **Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Kreisstadt Saarlouis über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung) zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis**

### **Präambel**

In der Kreisstadt Saarlouis herrscht ein nicht zu verleugnender Werbedruck, insbesondere in der historischen Kernstadt sowie im Bereich der stark befahrenen Stadteingangsstraße und Stadtteildurchfahrten. Aus diesem Grund hat die Kreisstadt bereits im Juli 2022 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung beschlossen. Planerische Grundlage hierzu bildet das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept.

Die Inhalte der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis haben sich seither im Grundsatz bewährt, jedoch sollen mit der Fortschreibung der Satzung fehlende Regelungen ergänzt, neue Regelungsbereiche aufgenommen und erkannter Präzisionsbedarf berücksichtigt werden.

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild der Innenstadt und von Straßenzügen mitzubestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, den Stadtraum dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Stadtbildpflege vermieden werden.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schlechenden Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes.

Die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis hat daher das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege zu erreichen. Die Satzung regelt daher die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung des charakteristischen Stadtbildes der Kreisstadt Saarlouis unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen sollen im Stadtbild vermieden werden.

Bei der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung geht es um die Festlegung von Anforderungen hinsichtlich Art, Anbringungsort, Größe, Anzahl, Anordnung und Gestaltung. Diese Anforderungen gelten für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

## Rechtsgrundlage

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Erscheinungsbildes der Kreisstadt Saarlouis hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 25.09.2025 auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087) und der §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369\_2) folgende Satzung beschlossen:

### Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) alle ortsfesten Einrichtungen innerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind (einschließlich der Werbeanlagen, die sich bis zu 30 cm hinter der Schaufensterscheibe befinden und somit ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben). Auch mobile Werbeträger sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsgebunden genutzt werden.
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind Automaten außerhalb von Gebäuden sowie in die Fassade integrierte Automaten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben. Geldautomaten sind Warenautomaten im Sinne der Satzung und in allen Bereichen nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.
- (3) Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassaden sind:
  - Beschilderung / Werbetafeln
  - Schriftzüge und Logos
  - Leuchtkästen / -reklame
  - Werbebanner
  - Plakatwände
  - Schaukästen

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Regelungsbereich der Satzung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ortsdurchfahrt liegenden, durch Bundes- und Landesstraßen sowie durch Gemeindestraßen erschlossenen Gebiete. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die in den beiliegenden Übersichtsplänen ersichtlichen Bereiche der Kreisstadt Saarlouis. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung dabei zwischen den folgenden Kategorien:
  - „Bereich 1: Kernstadt“,
  - „Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren“,
  - „Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“,
  - „Bereich 4: (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“ sowie
  - „Bereich 5: Sonderstandorte“.
- (2) Bereich 1: Kernstadt: Hierbei handelt es sich um den historischen Stadtkern der Kreisstadt Saarlouis (u. a. großer Markt mit Fußgängerzone, Altstadt, Kasematten). Die Abgrenzung des Bereiches orientiert sich dabei an dem inneren Ring der Innenstadt, umgeben von dem Luxemburger Ring, dem Kaiser-Friedrich-Ring, der Titzstraße, dem Prälat-Subtil-Ring, dem Choisyring sowie dem Anton-Merziger-Ring. Der Bereich 1 "Kernstadt" umfasst demnach den zentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Saarlouis und auch die Geltungsbereiche der bestehenden Gestaltungssatzungen (u. a. Altstadtsatzung) liegen innerhalb des Bereiches.
- (3) Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren: Hierzu zählt die zentrale Innenstadt der Kreisstadt Saarlouis - mit Ausnahme des Kernstadt-Bereiches - bis hin zum äußeren Erschließungsring (B 405, Walter-Bloch-Straße, Ludwigstraße, Wallerfanger Straße) und dem Saar-Altaum sowie die Stadtteilzentren von Fraulautern, Roden und Steinrausch. Die Abgrenzung der Bereiche orientiert sich im Bereich der Innenstadt im Wesentlichen an den Grenzen der städtebaulichen Studie sowie im Bereich der Stadtteilzentren an den Abgrenzungen der Zentren gemäß dem Einzelhandelskonzept der Kreisstadt.
- (4) Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren: Hierzu zählen die folgenden, stark befahrenen Zufahrtsbereiche zur Innenstadt: Wallerfanger Straße, Metzer Straße, Lisdorfer Straße / Provinzialstraße, Ensdorfer Straße, Walter-Bloch-Straße und Holtzendorffer Straße. Darüber hinaus zählen die Ortsdurchfahrten von Roden (Schanzenstraße, Gerberstraße, Lorisstraße, Herrenstraße),

Fraulautern (Lebacher Straße, Bahnhofstraße, Saarbrücker Straße, Brückenstraße, Hülzweilerstraße, Ulanenstraße), Neuforweiler (St. Avolder Straße) und Picard (Metzer Straße, Überherrner Straße) sowie die Zufahrten zum Stadtteilzentrum Roden (Lindenstraße, Mühlstraße, Rodener Straße, Am Kirchenbach, Heckenstraße, Güterbahnhofstraße, Lohestraße, Am Bahndamm, Saarwellinger Straße, Heiligenstraße) zum Bereich 3.

- (5) Bereich 4: (Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung: Die Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren sind in Teilbereichen im Bestand bereits durch einen überwiegenden Anteil gewerblicher Nutzungen geprägt. Diese Bereiche werden daher in einer gesonderten Kategorie betrachtet. Hierbei handelt es sich um den Teilbereich der Wallerfanger Straße zwischen der Einmündung der „St. Nazairer Allee“ und der Autobahnauffahrt zur BAB 620 (AS 2 „Wallerfangen“), um den südlichen Verlauf der Metzer Straße (ab Kreuzungsbereich „Fasanenallee / Metzer Straße“ bis hin zum Kreuzungsbereich „Metzer Straße / Überherrner Straße“), um den südlichen Verlauf der Provinzialstraße (ab Höhe JET-Tankstelle bis zum P&R-Parkplatz Höhe der Autobahnauffahrt zur BAB 620 „AS 4a Saarlouis-Lisdorf“ mit Ausnahme der Wohngebäude Provinzialstraße Hs.-Nr. 171 - 183 (ungerade Zahlen)), um den nördlichen Verlauf der Holtzendorffstraße (Globus-Areal mit Umfeld), um den südlichen Verlauf der Gerberstraße (im Kreuzungsbereich „Gerberstraße / Schanzenstraße / Rodener Schanze“) sowie um die gewerblichen Nutzungen im Bereich „Am Kirchenbach“ bzw. der Güterbahnhofstraße und dem Ölwerkweg. Zusätzlich zählen auch die gewerblich geprägten Bereiche des „Astra-Jydis-Geländes“ in der Innenstadt zum Bereich 4.
- (6) Bereich 5: Sonderstandorte: Innerhalb der Gebietskulisse finden sich zudem drei Sonderstandorte mit großflächigen Anbietern. Dabei handelt es sich um die Sonderstandorte „Lisdorf“ (Provinzialstraße, Ikea und Umfeld), „Fraulautern“ (Saarbrücker Straße, Poco Domäne und Umfeld) und „Am Kirchenbach“ (Lidl, Rewe).
- (7) Die beigefügten parzellenscharfen Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung. Die genaue Abgrenzung kann den Übersichtsplänen entnommen werden. Diese stehen auch während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisstadt Saarlouis zur Ansicht bereit.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Satzung dient ausschließlich der Regelung von kommerzieller Werbung. Der Begriff "Werbung" ist geregelt in Art. 2 Nr. 1 der Irreführungsrichtlinie (RL 84/450/EWG) als "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind ausschließlich Ausleger, Schilder und Werbetafeln, Schriftzüge und Logos, Schaufensterbeklebungen und -beschriftungen, Leuchtkästen, Werbebanner, Plakatwände, Fahnen und Werbepylonen, Aufsteller, digitale Werbetafeln sowie Warenautomaten und Schaukästen zulässig, vorbehaltlich der nachgehenden Bestimmungen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für verfahrensfreie sowie für genehmigungsfreigestellte Werbeanlagen und Warenautomaten. Unberührt bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes. Liegen Werbeanlagen in der Nähe von Eisenbahnlinien oder der Autobahn sind insbesondere die Vorgaben der Deutschen Bahn AG und der Autobahn GmbH zu beachten.
- (5) Die Vorschriften gelten nicht für Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, für Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen der Stadt, städtischen Organisationen, Vereine und dgl. an von der Stadt ausgewählten Standorten, für Litfaßsäulen sowie für Werbeanlagen, die unmittelbar an Wartehäuschen von Bushaltestellen angebracht sind.

### **§ 4 Grundsätze / Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Werbeanlagen in Neon-Farben sind generell unzulässig.
- (2) Die Lage der Werbeanlage und des Warenautomaten ist auf die Fassadengliederung und in Bezug auf Gestaltung, Größe und Farbe auf die Fassadengestaltung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen und Warenautomaten gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind, sprich nicht die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen dürfen. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.
- (4) Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage bzw. den Warenautomat samt aller Befestigungsmaterialien rückzubauen. Neue Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.

- (5) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (Fuß- und Fahrverkehr) darf durch Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren Nutzung nicht gefährdet werden. Für Aufsteller, Dropflags und Warenautomaten gilt diese Voraussetzung mit der Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung als erfüllt.
- (6) Temporäre Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen im Rahmen der Vorhaltezeit kann zugelassen werden, wenn sie eine Größe von 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und sich auf die dort arbeitenden Gewerke bezieht und / oder auf die beabsichtigte Gebäudenutzung hinweist.
- (7) Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschweren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanlagen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt.
- (8) Beleuchtete Werbeanlagen (z. B. Digitale Werbetafeln und Leuchtkästen/-reklame) bzw. die Beleuchtung von Werbeanlagen sind auf der Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012 bzw. unter Berücksichtigung gültiger Änderungen zu errichten und zu betreiben.

## **Zweiter Teil** **Werbeanlagen und Warenautomaten**

### **§ 5 Fremdwerbung**

- (1) Fremdwerbung ist Werbung für nicht am Ort der Werbung ansässige Betriebe, Dienstleistungen und Produkte.
- (2) Fremdwerbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung in den folgenden Bereichen generell unzulässig:
  - Bereich 1 „Kernstadt“
  - Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“
  - Bereich 3 „Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“
- (3) Innerhalb des Bereiches 4 „Zufahrtsbereiche mit gewerblicher Prägung“ und des Bereiches 5 „Sonderstandorte“ ist Fremdwerbung unter Beachtung der getroffenen, gestalterischen Vorgaben grundsätzlich für Werbeanlagen gem. § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 1 zulässig.

### **§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 „Kernstadt“**

- (1) Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig - mit Ausnahme der Französischen Straße. Hier sind Ausleger generell unzulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,60 x 0,60 m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig. Im Bereich der Altstadtsatzung, umgeben von den Straßen Postgässchen, Alte-Brauerei-Straße, Karcherstraße und Weißkreuzstraße, muss der Ausleger kunsthandwerklich gefertigt sein.
- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudemasse, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Das Logo darf dabei eine maximale Größe von 0,60 m x 0,60 m aufweisen. Der Schriftzug inkl. der Logos ist an der Gebäudemasse zu montieren. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug inkl. der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis in dezenter Gestaltung und in geringfügigem Ausmaß angebracht werden. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudemasse abste-

hen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leuchtkasten ist unzulässig.

- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 10 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden (hierzu zählt auch die Folierung mit Milchglasfolie), wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 10 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.

Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.

- (5) Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.

- (6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.

- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.

- (8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.

- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

- (11) Warenautomaten sind generell unzulässig. Geldautomaten sind ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.

- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

## § 7 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 1 „Kernstadt“

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger (davon ausgenommen ist die französische Straße) und je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus ist je Gebäude 1 Werbepylon zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch je Gewerbeeinheit ein Aufsteller oder eine Dropflag aufgestellt werden.

- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite. Werbeanlagen dürfen nicht an der Gebäudeecke angebracht werden und nicht diagonal in den Straßenraum ragen.

## § 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“

- (1) Je Gebäude ist max. 1 Ausleger zulässig. Sofern mehrere Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensteraufhängung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,06 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die

Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Eine externe Beleuchtung des Auslegers ist zulässig, sofern sich die eingesetzten Strahler gestalterisch der Werbeanlage und der Fassadenausbildung deutlich unterordnen. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen. Alternativ kann die Schrift hinterleuchtet sein. Der Ausleger als Leuchtkasten ist unzulässig.

- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,60 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug inkl. der Logos ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktdaten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug inkl. der Logos ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Logos dürfen zusätzlich auf Gebäudeleuchten (Lampen) ausnahmsweise und nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis in dezenter Gestaltung und in geringfügigem Ausmaß angebracht werden. Der Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen (max. Stärke von 0,10 m, Vorderseite der Einzelbuchstaben muss mind. 0,01 m von der Gebäudefassade abstehen) oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgemalt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Ebenso sind Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder auf aus anderen Materialien gefertigten Kästen oder Platten aufgedruckt bzw. befestigt sind, unzulässig. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen. Eine Ausführung als Leuchtkasten ist unzulässig.
- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 20 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Werbeanlagen als Leuchtkästen / -reklame sind generell unzulässig.
- (6) Die Anbringung dauerhafter Werbebanner ist unzulässig. Ausnahmen bzgl. der Anbringung von Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen (z. B. Neu- oder Wiedereröffnung) geben, sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.
- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.
- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

(11) Warenautomaten sind generell unzulässig. Geldautomaten sind ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig.

(12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

## **§ 9 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 2 „Innenstadt und Stadtteilzentren“**

(1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade ist je Gebäude 1 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit eine Dropflag zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.

(2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.

(3) Ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> gilt § 8 Abs. 8 Satz 5 u. 6 entsprechend.

## **§ 10 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 3 "Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren"**

(1) Je Gewerbe ist max. 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch max. 2 Ausleger zulässig. Der Ausleger ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen.

(2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.

(3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug inkl. der Logos darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 0,80 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug / das Logo ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontakt- daten des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt.

Logos dürfen zusätzlich auf Gebäude-Leuchten (Lampen) angebracht werden. Das Logo darf sich dabei auf max. die Hälfte der jeweiligen Ansichts-Fläche erstrecken.

Weitere Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlagen sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Schriftzug darf auf Platten aus Metall, Kunststoff oder ähnlichem Material aufgedruckt bzw. befestigt werden. Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Schriftzüge / Logos. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.

(4) Im Erdgeschoss dürfen max. 30 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 30 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.

Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.

- (5) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.
- (7) Werbeanlagen als Plakatwände sind generell unzulässig.
- (8) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.
- (10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.
- (11) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Geldautomaten sind dabei nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig. Die Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 0,70 m<sup>2</sup> (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis zugelassen werden.
- (12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

## **§ 11 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 3 „Zufahrtsbereiche Innenstadt und Stadtteilzentren“**

- (1) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gebäude 2 Ausleger sowie je Gewerbeeinheit eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit zwei Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.
- (3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 10 dieser Satzung).

## **§ 12 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 4 "(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung"**

- (1) Je Gewerbe ist max. 1 Ausleger zulässig, dabei sind je Gebäude jedoch max. 2 Ausleger zulässig. Sofern darüber hinausgehende Gewerbeeinheiten in einem Gebäude vorhanden sind, sind weitere Ausleger auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Der Ausleger

ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzu bringen. In Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis ist eine Anbringung auch oberhalb der Erdgeschosszone ausnahmsweise möglich. Die Ausfertigung des Auslegers darf max. 0,70 x 0,70 m betragen mit einer Stärke von max. 0,15 m und einer Gesamtauskragung von maximal 0,75 m. Bei Ergänzung zu einem Schriftzug/Logo hat die Anbringung des Auslegers auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen. Der Ausleger darf beleuchtet sein. Der elektrische Anschluss für die Beleuchtung muss verdeckt erfolgen."

- (2) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel zulässig. Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich eines Gebäudes zulässig. Bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen. Werbetafeln sind mit einer Größe von max. 0,60 x 0,60 m ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Darüber hinaus ist die Symmetrie der Fassade bei der Ausrichtung der Werbeanlage zu beachten und auf diese abzustimmen. Eine Anbringung von Hinweisschildern und Werbetafeln an der Einfriedung eines Grundstückes ist zulässig. Sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist in Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis auch eine Anbringung an anderer Stelle (z. B. Vorgarten) möglich. Eine Beleuchtung von Hinweisschildern und Werbetafeln ist zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Schriftzug sowie 1 Geschäftslogo und 1 Werbelogo zulässig. Der Schriftzug/ das Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken, darf max. 1,00 m hoch sein und muss einen Mindestabstand von jeweils 0,10 m von der Oberkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des Erdgeschosses und von der Unterkante der Fenster bzw. Fenstergewände (sofern vorhanden) des 1. Obergeschosses haben. Der Schriftzug/ das Logo ist an der Gebäudefassade zu montieren. Kontaktadressen des Gewerbes dürfen nicht Teil des Logos / des Schriftzuges sein. Der Schriftzug / das Logo ist ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge dürfen zudem ausnahmsweise in der Brüstungszone des 2. und 3. Obergeschosses angeordnet werden, wenn es sich um ein Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten in unterschiedlichen Stockwerken handelt.  
Logos dürfen zusätzlich auf Gebäude-Leuchten (Lampen) angebracht werden. Das Logo darf sich dabei auf max. die Hälfte der jeweiligen Ansichts-Fläche erstrecken.  
Weitere Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Eine Beleuchtung des Schriftzuges sowie des Logos ist zulässig. Diese dürfen selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung sowie die Befestigung hat unsichtbar zu erfolgen.
- (4) Im Erdgeschoss dürfen max. 30 % der Glasfläche der jeweiligen Tür- und Fensterflächen foliert werden, wobei die Folie maximal Innen erlaubt ist. Ausnahmen für Fassaden mit überdurchschnittlich hohem Profilanteil sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Bei der Gesamtbetrachtung aller Glasflächen sind die 30 % Folierung einzuhalten. Einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden. Ausnahmen hiervon (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen) sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich.  
Bei Leerständen durch Geschäftsaufgabe oder Umbaumaßnahmen ist eine vollflächige Beklebung der Fenster- und Türflächen in der Erdgeschosszone zulässig, sofern die Folierung Saarlouiser Motive und Hinweise, wie z. B. "Wir suchen einen neuen Mieter" oder "Wir bauen um" enthält. Ein Hinweis auf das ansässige bzw. zukünftige Unternehmen ist zusätzlich möglich. Sonstige Werbung ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Leuchtkasten an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Ausnahmen bzgl. des Anbringungsortes der Werbeanlage sind auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis möglich. Die Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,15 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken. Zu Fenstern, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.) ist ein gleicher Abstand (mind. 0,30 m) einzuhalten. Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtkästen sind grundsätzlich unzulässig.
- (6) Je Gewerbeeinheit ist ausschließlich ein Werbebanner und ausschließlich an der Gebäudefassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Zum Gebäuderand sowie zu Fenster und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) und zu weiteren Werbemitteln ist folgender Abstand einzuhalten: oben und unten sowie seitlich mind. 0,10 m. Durch Werbebanner dürfen max. 10 % der geschlossenen Fassadenfläche verdeckt sein.
- (7) Je Gebäude ist maximal 1 Plakatwand zulässig. Die Plakatwand darf eine maximale Größe von 6,00 m<sup>2</sup> aufweisen und muss fest mit der Fassade des Gebäudes verbunden sein. Eine Beleuchtung der Plakatwand ist zulässig, die Beleuchtung darf dabei jedoch nur aus der Plakatwand selbst erfolgen.
- (8) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Dropflags zulässig. Zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf durch die Dropflags nicht überschritten werden. Eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnenfläche von max. 4,00 m<sup>2</sup> sowie ein weiterer Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m zulässig. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe sind die Hinweise auf

einem gemeinsamen Werbepylon (max. Ansichtsfläche von 7,50 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 6,00 m) zu bündeln. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen. Werbeplyone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbeplyone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig. Die Fahnen und Werbeplyone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

(9) Je Gewerbeeinheit ist max. 1 Aufsteller mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Der Fuß- und Fahrverkehr darf durch diesen nicht behindert werden. Der Aufsteller ist ausschließlich als stehendes (Hochkant) Format sowie als Klappaufsteller zulässig. Aufsteller zum handschriftlichen Beschreiben oder zum Austausch sind erlaubt.

(10) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

(11) Je Gebäude ist maximal 1 Warenautomat zulässig. Geldautomaten sind dabei nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Kreisstadt Saarlouis zulässig. Die Warenautomaten sind ausschließlich in Haus- und Ladeneingängen, Einfahrten und Passagen zulässig. Sie müssen dabei fest mit einer Gebäudewand verbunden sein und dürfen eine max. Größe von 1,20 m<sup>2</sup> (Grundfläche) aufweisen. Größere Warenautomaten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und das Grundstück eine Größe von mind. 2.000 m<sup>2</sup> aufweist. Hinsichtlich des Aufstellorts können dabei Abweichungen auf Antrag bei der Kreisstadt Saarlouis zugelassen werden.

(12) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türgewänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 50 cm x 70 cm im stehenden (Hochkant) Format zulässig.

### **§ 13 Kombination von Werbeanlagen im Bereich 4 „(Zufahrts-)Bereiche mit gewerblicher Prägung“**

(1) Je Gewerbeeinheit sind max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade zulässig. Bei Betrieben, die gesetzlich zum Aufstellen eines Schaukastens verpflichtet sind, ist eine weitere Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade zulässig.

Zusätzlich zur Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade sind je Gewerbeeinheit 1 Ausleger sowie eine Schaufensterbeschriftung / -beklebung zulässig. Darüber hinaus sind je Gebäude 1 Werbepylon und je Gewerbeeinheit zwei Dropflags zulässig. Alternativ zum Werbepylon kann stattdessen auch ein Aufsteller oder eine weitere Dropflag aufgestellt werden.

(2) Bei Eckgrundstücken gilt Abs. 1 für jede der Straße zugewandte Seite.

(3) Zudem ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich (vgl. § 12 dieser Satzung).

### **§ 14 Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 5 „Sonderstandorte“**

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ analog dem Bereich 4 gem. § 12 und § 13 mit Ausnahme § 12 Abs. (7) zulässig. Abweichend zum § 12 Abs. (7) sind im Bereich 5 „Sonderstandorte“ 3 Plakatwände bis zur Normgröße zulässig. Fremdwerbung ist nur auf Plakatwänden mit einer Größe von max. 6,00 m<sup>2</sup> zulässig.

(2) Die in den Sonderstandorten bereits bestehenden (großflächigen) Werbetürme, die die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung überschreiten, genießen Bestandsschutz. Bei der Anpassung oder Neuerichtung der Werbetürme ist es ausnahmsweise zulässig, diese in gleicher Form und Höhe wie die bereits bestehenden Anlagen zu errichten, sofern sie den ursprünglichen Dimensionen und Standortcharakteristiken entsprechen.

(3) Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Werbeanlagen sind die LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015) zu beachten.

(4) Werbeanlagen als digitale Werbetafeln sind mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig.

## **Dritter Teil**

### **Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Abweichungen und Ausnahmen**

Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Kreisstadt Saarlouis der Abweichung zustimmt.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen/ Werbeanlagen/ Warenautomaten entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 14 dieser Satzung errichtet oder ändert.
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 17 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten bereits von der Kreisstadt Saarlouis erlassene Vorschriften über Werbeanlagen- und Warenautomaten außer Kraft. Diese Satzung ersetzt dabei auch die Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung der Kreisstadt Saarlouis von Juli 2022.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis bleibt von dieser Satzung unberührt. Die Regelungen dieser Satzung sollen bei Anwendung der Satzung über Sondernutzungen sinngemäß angewandt werden.

## § 18 Kollisionsregeln

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gehen den Regelungen für Werbeanlagen in Bebauungsplänen, die vor Erlass dieser Werbeanlagensatzung in Kraft getreten sind, vor.
  - (2) Sofern Bebauungspläne, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, für Werbeanlagen speziellere Regelungen treffen, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen der Werbeanlagensatzung vor.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt, mit Ausnahme der Vorschrift des § 4 Abs.4 Satz 1, nicht für Werbeanlagen und Warenautomaten, die vor ihrem Inkrafttreten rechtmäßig errichtet worden sind.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

## ► Fazit

Mit der 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatenzensetzung wird die Kreisstadt Saarlouis ihrem Ziel gerecht, ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege zu erreichen.

Der durch die praktische Anwendung der Werbeanlagen- und Warenautomatenzensetzung erkannte Modifikationsbedarf wurde in die Satzung aufgenommen, um dem vorgenannten Ziel noch besser Rechnung tragen zu können.

Städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen im Stadtbild werden demnach auch in Zukunft vermieden. Den Gewerbetreibenden wird gleichzeitig jedoch ausreichend Spielraum zur Werbung eingeräumt.

